

Stand: 01.05.2026 21:22:04

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/24423

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/24423 vom 12.10.2022
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 12.10.2022 - [Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V. \(DEBYLT0116\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 12.10.2022 - [Bayerisches Rotes Kreuz, KdöR \(DEBYLT0061\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 12.10.2022 - [Kassenärztliche Vereinigung Bayerns - KVB \(DEBYLT00AA\)](#)
5. Plenarprotokoll Nr. 125 vom 27.10.2022
6. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/25288 des KI vom 24.11.2022
7. Beschluss des Plenums 18/25465 vom 01.12.2022
8. Plenarprotokoll Nr. 128 vom 01.12.2022
9. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.12.2022



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

A) Problem

Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden haben die Aufgabe, den öffentlichen Rettungsdienst nach Maßgabe des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) innerhalb von Rettungsdienstbereichen sicherzustellen. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration setzt nach Anhörung der beteiligten kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung die Rettungsdienstbereiche so fest. Die im selben Rettungsdienstbereich liegenden Landkreise und kreisfreien Gemeinden erledigen die ihnen nach dem BayRDG obliegenden Aufgaben im Zusammenschluss zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF).

Im Zuge einer Zusammenlegung von Rettungsdienstbereichen durch eine entsprechende Neufestsetzung muss mindestens einer der hiervon betroffenen ZRF nach geltender Rechtslage zunächst aufgelöst werden, damit dessen Verbandsmitglieder dem anderen ZRF beitreten können. Je nach Ausgestaltung der neu festgesetzten Rettungsdienstbereiche kann auch die Auflösung beider ZRF erforderlich werden. Infolge der Auflösung eines ZRF müssen dessen jeweilige Geschäfte abgewickelt werden. Erst nach Auflösung des ZRF können dessen Mitglieder einem anderen ZRF beitreten oder einen neuen ZRF gründen. Die bestehenden ZRF sind Parteien laufender Verträge sowie Dienstherrn von Beamten, Arbeitgeber, rettungsdienstliche Konzessionsgeber und Betreiber der jeweiligen integrierten Leitstelle. Diese Rechte und Pflichten eines ZRF gehen nach geltender Rechtslage nicht kraft Gesetzes über, wenn die Verbandsmitglieder diesen aufgrund einer Neufestsetzung der Rettungsdienstbereiche auflösen und einem anderen ZRF beitreten oder einen neuen ZRF gründen. Daher ist eine gesetzlich vorgesehene Anordnung des Übergangs aller Rechte und Pflichten der von einer Neufestsetzung von Rettungsdienstbereichen betroffenen ZRF auf den neu zu bildenden ZRF im Weg der Gesamtrechtsnachfolge erforderlich. Eine solche Gesamtrechtsnachfolge kann nur durch Gesetz eintreten oder aufgrund eines Gesetzes festgelegt werden. Bislang enthält das BayRDG keine entsprechende Vorschrift.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz wird die oberste Rettungsdienstbehörde ermächtigt, in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes den Übergang aller Aufgaben sowie den Übergang aller Rechte und Pflichten im Weg der Gesamtrechtsnachfolge für die betroffenen ZRF zu regeln.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Änderung des BayRDG entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

§ 1

Das Bayerische Rettungsdienstgesetz (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 429, BayRS 215-5-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 132) und durch Art. 32a Abs. 13 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 50 Abs. 3 wird das Wort „bleiben“ durch das Wort „bleibt“ ersetzt.
2. Art. 60 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 20 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nr. 21 wird angefügt:

„21. bei Neufestsetzung von Rettungsdienstbereichen den Übergang aller Aufgaben sowie den Übergang aller Rechte und Pflichten im Weg der Gesamtrechtsnachfolge für die betroffenen ZRF regeln.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden haben die Aufgabe, den öffentlichen Rettungsdienst nach Maßgabe des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) innerhalb von Rettungsdienstbereichen sicherzustellen. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration setzt nach Anhörung der beteiligten kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung die Rettungsdienstbereiche so fest, dass der Rettungsdienst effektiv und wirtschaftlich durchgeführt werden kann. Die im selben Rettungsdienstbereich liegenden Landkreise und kreisfreien Gemeinden erledigen die ihnen nach dem BayRDG obliegenden Aufgaben im Zusammenschluss zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF).

Im Zuge der Zusammenlegung von Rettungsdienstbereichen durch eine entsprechende Neufestsetzung muss mindestens einer der hiervon betroffenen ZRF nach geltender Rechtslage zunächst aufgelöst werden, damit dessen Verbandsmitglieder dem anderen ZRF beitreten können. Je nach Ausgestaltung der neu festgesetzten Rettungsdienstbereiche kann auch die Auflösung beider ZRF erforderlich werden. Infolge der Auflösung eines ZRF müssen dessen jeweiligen Geschäfte abgewickelt werden. Erst nach Auflösung des ZRF können dessen Mitglieder einem anderen ZRF beitreten oder einen neuen ZRF gründen. Die bestehenden ZRF sind Parteien laufender Verträge sowie Dienstherrn von Beamten, Arbeitgeber, rettungsdienstliche Konzessionsgeber und Betreiber der jeweiligen integrierten Leitstelle. Diese Rechte und Pflichten eines ZRF gehen nach geltender Rechtslage nicht kraft Gesetzes über, wenn die Verbandsmitglieder diesen aufgrund einer Neufestsetzung der Rettungsdienstbereiche auflösen und einem anderen ZRF beitreten oder einen neuen ZRF gründen. Daher ist eine gesetzlich

vorgesehene Anordnung des Übergangs aller Rechte und Pflichten der von einer Neufestsetzung von Rettungsdienstbereichen betroffenen ZRF auf den neu zu bildenden ZRF im Weg der Gesamtrechtsnachfolge erforderlich.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Eine Gesamtrechtsnachfolge kann nur durch Gesetz eintreten oder auf Grund eines Gesetzes festgelegt werden.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Zu Nr. 1 (Art. 50 BayRDG):

Abs. 3 enthält eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2 (Art. 60 BayRDG):

Die im selben Rettungsdienstbereich liegenden Landkreise und kreisfreien Gemeinden erledigen die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben im Zusammenschluss zu einem ZRF, Art. 4 Abs. 3 BayRDG. Werden Rettungsdienstbereiche neu festgesetzt und bestehende Rettungsdienstbereiche zusammengelegt, muss nach geltender Rechtslage mindestens einer der von der Neufestsetzung betroffenen ZRF aufgelöst werden, damit dessen Verbandsmitglieder einem bestehenden Zweckverband beitreten oder zusammen mit weiteren Landkreisen oder kreisfreien Gemeinden einen neuen Zweckverband gründen können. Die Maßgaben hierfür bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG). Demnach bewirkt die Auflösung eines ZRF durch die jeweiligen Verbandsmitglieder, dass dieser seine Geschäfte abzuwickeln hat, Art. 47 Abs. 1 Satz 1 KommZG.

Etwas anderes kann aber im Falle einer Auflösung der bestehenden ZRF infolge eines Aufgabenübergangs durch ein Gesetz oder auf Grund einer besonderen gesetzlichen Regelung gemäß Art. 46 Abs. 3 Satz 1 KommZG gelten. In diesen Fällen sieht Art. 47 Abs. 1 Satz 2 KommZG vor, dass eine Gesamtrechtsnachfolge eintreten kann.

Die neue Nr. 21 des Art. 60 BayRDG ermächtigt die oberste Rettungsdienstbehörde, bei der Zusammenlegung bzw. Neufestsetzung von Rettungsdienstbereichen in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes den Übergang aller Aufgaben sowie den Übergang aller Rechte und Pflichten im Weg der Gesamtrechtsnachfolge für die betroffenen ZRF durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Von: Diwersy, Cornelia <c.diwery@bkg-online.de>
An: Sachgebiet-D3 (StMI) <Sachgebiet-D3@stmi.bayern.de>
CC: GF <gf@bkg-online.de>
Gesendet am: 13.09.2022 11:52:51
Betreff: AW: Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Bayerischen Krankenhausgesetzes

Sehr geehrter Herr Koch,

besten Dank für die Übermittlung des Gesetzentwurfes zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes im Rahmen der Verbandsanhörung.

Seitens der BKG bestehen keine Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Dr. med. Cornelia Diwersy

Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V.
Leiterin des Geschäftsbereiches Medizin und Qualitätsmanagement
Radlsteg 1
80331 München
Tel.: 089 290830-16
E-Mail: c.diwery@bkg-online.de
Homepage: www.bkg-online.de

Sitz des Vereins: München
Amtsgericht München: VR 4809





Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Verteilerliste

- ADAC-Luftrettung GmbH
- AOK Bayern
- Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Bayern e.V.
- Arbeitsgemeinschaft der in Bayern tätigen Notärzte und Notärztinnen
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Leitstellenbetreiber in Bayern
- Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren, Landesgruppe Bayern
- Arbeitsgemeinschaft der Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehr-
alarmierung in Bayern
- Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V.
- Bayerische Landesärztekammer
- Bayerischer Gemeindetag
- Bayerischer Landkreistag
- Bayerischer Städtetag
- Bayerisches Rotes Kreuz, Landesgeschäftsstelle
- BKK, Landesverband Bayern
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Landesverband Südost
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Bayern e. V.
- Deutscher Berufsverband Rettungsdienst
- DRF Stiftung Luftrettung gAG
- IKK classic
- Integrierte Leitstellen des Bayerischen Roten Kreuzes

- Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Landesverband Bayern
- Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
- Knappschaft
- Landesfeuerwehrverband Bayern e.V.
- Landeshauptstadt München, Branddirektion
- Landesvereinigung Privater Rettungsdienste in Bayern e.V.
- Malteser Hilfsdienst e.V., Landesgeschäftsstelle Freistaat Bayern
- Regierung von Mittelfranken
- Regierung von Niederbayern
- Regierung von Oberbayern
- Regierung von Oberfranken
- Regierung der Oberpfalz
- Regierung von Schwaben
- Regierung von Unterfranken
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse und Pflegekasse
- Verband der Ersatz-Krankenkassen e.V., Landesvertretung Bayern
- Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst Bayern GmbH

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
lt. vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen D3-2281-1-106	Bearbeiter Herr Koch	München 06.09.2022
	Telefon / - Fax 089 2192-2578 / -12578	Zimmer BR4-0351	E-Mail Sachgebiet-D3@stmi.bayern.de

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes Verbandsanhörung

Anlage

Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom 6. September 2022 hat der Ministerrat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes gebilligt.

Diesen Gesetzentwurf übersenden wir Ihnen hiermit als Anlage im Rahmen der Verbandsanhörung. Wir bitten um Kenntnisnahme und Übermittlung etwaiger Änderungs wünsche bis spätestens

Dienstag, den 27. September 2022

per E-Mail an Sachgebiet-D3@stmi.bayern.de.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gruber
Regierungsdirektor

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

A) Problem

Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden haben die Aufgabe, den öffentlichen Rettungsdienst nach Maßgabe des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) innerhalb von Rettungsdienstbereichen sicherzustellen. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration setzt nach Anhörung der beteiligten kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung die Rettungsdienstbereiche so fest. Die im selben Rettungsdienstbereich liegenden Landkreise und kreisfreien Gemeinden erledigen die ihnen nach dem BayRDG obliegenden Aufgaben im Zusammenschluss zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF).

Im Zuge einer Zusammenlegung von Rettungsdienstbereichen durch eine entsprechende Neufestsetzung muss mindestens einer der hiervon betroffenen ZRF nach geltender Rechtslage zunächst aufgelöst werden, damit dessen Verbandsmitglieder dem anderen ZRF beitreten können. Je nach Ausgestaltung der neu festgesetzten Rettungsdienstbereiche kann auch die Auflösung beider ZRF erforderlich werden. Infolge der Auflösung eines ZRF müssen dessen jeweiligen Geschäfte abgewickelt werden. Erst nach Auflösung des ZRF können dessen Mitglieder einem anderen ZRF beitreten oder einen neuen ZRF gründen. Die bestehenden ZRF sind Parteien laufender Verträge sowie Dienstherrn von Beamten, Arbeitgeber, rettungsdienstliche Konzessionsgeber und Betreiber der jeweiligen integrierten Leitstelle. Diese Rechte und Pflichten eines ZRF gehen nach geltender Rechtslage nicht kraft Gesetzes über, wenn die Verbandsmitglieder diesen aufgrund einer Neufestsetzung der Rettungsdienstbereiche auflösen und einem anderen ZRF beitreten oder einen neuen ZRF gründen. Daher ist eine gesetzlich vorgesehene Anordnung des Übergangs aller Rechte und Pflichten der von einer Neufestsetzung von Rettungsdienstbereichen betroffenen ZRF auf den neu zu bildenden ZRF im Weg der Gesamtrechtsnachfolge erforderlich. Eine solche Gesamtrechtsnachfolge kann nur durch Gesetz eintreten oder auf Grund eines Gesetzes festgelegt werden. Bisher enthält das BayRDG keine entsprechende Vorschrift.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz wird die oberste Rettungsdienstbehörde ermächtigt, in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) den Übergang aller Aufgaben sowie den

Übergang aller Rechte und Pflichten im Weg der Gesamtrechtsnachfolge für die betroffenen ZRF zu regeln.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

Durch die Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes entstehen keine Kosten.

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Rettungsdienstgesetzes**

vom ...

§ 1

Art. 60 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 429, BayRS 215-5-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 132) und durch Art. 32a Abs. 13 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 20 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

2. Folgende Nr. 21 wird angefügt:

„21. bei Neufestsetzung von Rettungsdienstbereichen den Übergang aller Aufgaben sowie den Übergang aller Rechte und Pflichten im Weg der Gesamtrechtsnachfolge für die betroffenen ZRF regeln.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ... **[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

A) Allgemeines

Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden haben die Aufgabe, den öffentlichen Rettungsdienst nach Maßgabe des BayRDG innerhalb von Rettungsdienstbereichen sicherzustellen. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration setzt nach Anhörung der beteiligten kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung die Rettungsdienstbereiche fest, dass der Rettungsdienst effektiv und wirtschaftlich durchgeführt werden kann. Die im selben Rettungsdienstbereich liegenden Landkreise und kreisfreien Gemeinden erledigen die ihnen nach dem BayRDG obliegenden Aufgaben im Zusammenschluss zu einem ZRF.

Im Zuge der Zusammenlegung von Rettungsdienstbereichen durch eine entsprechende Neufestsetzung muss mindestens einer der hiervon betroffenen ZRF nach geltender Rechtslage zunächst aufgelöst werden, damit dessen Verbandsmitglieder dem anderen ZRF beitreten können. Je nach Ausgestaltung der neu festgesetzten Rettungsdienstbereiche kann auch die Auflösung beider ZRF erforderlich werden. Infolge der Auflösung eines ZRF müssen dessen jeweiligen Geschäfte abgewickelt werden. Erst nach Auflösung des ZRF können dessen Mitglieder einem anderen ZRF beitreten oder einen neuen ZRF gründen. Die bestehenden ZRF sind Parteien laufender Verträge sowie Dienstherrn von Beamten, Arbeitgeber, rettungsdienstliche Konzessionsgeber und Betreiber der jeweiligen Integrierten Leitstelle. Diese Rechte und Pflichten eines ZRF gehen nach geltender Rechtslage nicht kraft Gesetzes über, wenn die Verbandsmitglieder diesen aufgrund einer Neufestsetzung der Rettungsdienstbereiche auflösen und einem anderen ZRF beitreten oder einen neuen ZRF gründen. Daher ist eine gesetzlich vorgesehene Anordnung des Übergangs aller Rechte und Pflichten der von einer Neufestsetzung von Rettungsdienstbereichen betroffenen ZRF auf den neu zu bildenden ZRF im Weg der Gesamtrechtsnachfolge erforderlich.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Eine Gesamtrechtsnachfolge kann nur durch Gesetz eintreten oder auf Grund eines Gesetzes festgelegt werden.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die im selben Rettungsdienstbereich liegenden Landkreise und kreisfreien Gemeinden erledigen die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben im Zusammenschluss zu einem ZRF, Art. 4 Abs. 3 BayRDG. Werden

Rettungsdienstbereiche neu festgesetzt und bestehende Rettungsdienstbereiche zusammengelegt, muss nach geltender Rechtslage mindestens einer der von der Neufestsetzung betroffenen ZRF aufgelöst werden, damit dessen Verbandsmitglieder einem bestehenden Zweckverband beitreten oder zusammen mit weiteren Landkreisen oder kreisfreien Gemeinden einen neuen Zweckverband gründen können. Die Maßgaben hierfür bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG). Demnach bewirkt die Auflösung eines ZRF durch die jeweiligen Verbandsmitglieder, dass dieser seine Geschäfte abzuwickeln hat, Art. 47 Abs. 1 Satz 1 KommZG.

Etwas anderes kann aber im Falle einer Auflösung der bestehenden ZRF infolge eines Aufgabenübergangs durch ein Gesetz oder auf Grund einer besonderen gesetzlichen Regelung gemäß Art. 46 Abs. 3 Satz 1 KommZG gelten. In diesen Fällen sieht Art. 47 Abs. 1 Satz 2 KommZG vor, dass eine Gesamtrechtsnachfolge eintreten kann.

Die neue Nr. 21 des Art. 60 BayRDG ermächtigt die oberste Rettungsdienstbehörde, bei der Zusammenlegung bzw. Neufestsetzung von Rettungsdienstbereichen in der AVBayRDG den Übergang aller Aufgaben sowie den Übergang aller Rechte und Pflichten im Weg der Gesamtrechtsnachfolge für die betroffenen ZRF durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 12.10.2022 - Bayerisches Rotes Kreuz, KdöR (DEBYLT0061)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Von: Mars, Caroline (KVB - München)
<Goekhan.Katipoglu@kvb.de>
An: Sachgebiet-D3 (StMI) <Sachgebiet-D3@stmi.bayern.de>
Katipoglu, Gökhan (KVB - München)
CC: <Goekhan.Katipoglu@kvb.de>; Postfach BVN - CoC ND -
Grundsatzfragen NAD <GrundsatzfragenNAD@kvb.de>
Gesendet am: 20.09.2022 16:33:34
Betreff: WG: Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen
Rettungsdienstgesetzes und des Bayerischen
Krankenhausgesetzes

Sehr geehrter Herr Oberregierungsrat Koch,

vielen Dank für die Übermittlung Ihres Anschreibens zur Verbandsanhörung sowie der Anlage
„Gesetzesentwurf Änderung BayRDG“.

Wir haben keine Einwände/Änderungswünsche.

Freundliche Grüße
Gökhan Katipoglu
Leiter Notdienste

Disclaimer:

Bitte beachten Sie: die obige Mitteilung ist ausschließlich für die in den Adresszeilen benannten Personen bestimmt und enthält möglicherweise vertrauliche Informationen. Sollten Sie diese Nachricht fälschlicherweise erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender. Bitte löschen Sie die Nachricht und sehen Sie davon ab, die Inhalte zu nutzen, aufzubewahren, weiterzuleiten oder zu reproduzieren.

Virenschutz:

Unser Unternehmen verfügt über eine funktionierende Anti-Viren-Software und prüft jede abgesendete E-Mail und deren Anhänge auf Viren. Trotzdem können wir nicht garantieren, dass die E-Mail virenfrei ist und übernehmen keine Haftung für Schäden, die aus Viren entstehen.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter
www.kvb.de/datenschutz



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Verteilerliste

- ADAC-Luftrettung GmbH
- AOK Bayern
- Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Bayern e.V.
- Arbeitsgemeinschaft der in Bayern tätigen Notärzte und Notärztinnen
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Leitstellenbetreiber in Bayern
- Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren, Landesgruppe Bayern
- Arbeitsgemeinschaft der Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehr-
alarmierung in Bayern
- Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V.
- Bayerische Landesärztekammer
- Bayerischer Gemeindetag
- Bayerischer Landkreistag
- Bayerischer Städtetag
- Bayerisches Rotes Kreuz, Landesgeschäftsstelle
- BKK, Landesverband Bayern
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Landesverband Südost
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Bayern e. V.
- Deutscher Berufsverband Rettungsdienst
- DRF Stiftung Luftrettung gAG
- IKK classic
- Integrierte Leitstellen des Bayerischen Roten Kreuzes

- Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Landesverband Bayern
- Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
- Knappschaft
- Landesfeuerwehrverband Bayern e.V.
- Landeshauptstadt München, Branddirektion
- Landesvereinigung Privater Rettungsdienste in Bayern e.V.
- Malteser Hilfsdienst e.V., Landesgeschäftsstelle Freistaat Bayern
- Regierung von Mittelfranken
- Regierung von Niederbayern
- Regierung von Oberbayern
- Regierung von Oberfranken
- Regierung der Oberpfalz
- Regierung von Schwaben
- Regierung von Unterfranken
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse und Pflegekasse
- Verband der Ersatz-Krankenkassen e.V., Landesvertretung Bayern
- Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst Bayern GmbH

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
lt. vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen D3-2281-1-106	Bearbeiter Herr Koch	München 06.09.2022
	Telefon / - Fax 089 2192-2578 / -12578	Zimmer BR4-0351	E-Mail Sachgebiet-D3@stmi.bayern.de

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes Verbandsanhörung

Anlage

Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom 6. September 2022 hat der Ministerrat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes gebilligt.

Diesen Gesetzentwurf übersenden wir Ihnen hiermit als Anlage im Rahmen der Verbandsanhörung. Wir bitten um Kenntnisnahme und Übermittlung etwaiger Änderungs wünsche bis spätestens

Dienstag, den 27. September 2022

per E-Mail an Sachgebiet-D3@stmi.bayern.de.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gruber
Regierungsdirektor

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

A) Problem

Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden haben die Aufgabe, den öffentlichen Rettungsdienst nach Maßgabe des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) innerhalb von Rettungsdienstbereichen sicherzustellen. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration setzt nach Anhörung der beteiligten kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung die Rettungsdienstbereiche so fest. Die im selben Rettungsdienstbereich liegenden Landkreise und kreisfreien Gemeinden erledigen die ihnen nach dem BayRDG obliegenden Aufgaben im Zusammenschluss zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF).

Im Zuge einer Zusammenlegung von Rettungsdienstbereichen durch eine entsprechende Neufestsetzung muss mindestens einer der hiervon betroffenen ZRF nach geltender Rechtslage zunächst aufgelöst werden, damit dessen Verbandsmitglieder dem anderen ZRF beitreten können. Je nach Ausgestaltung der neu festgesetzten Rettungsdienstbereiche kann auch die Auflösung beider ZRF erforderlich werden. Infolge der Auflösung eines ZRF müssen dessen jeweiligen Geschäfte abgewickelt werden. Erst nach Auflösung des ZRF können dessen Mitglieder einem anderen ZRF beitreten oder einen neuen ZRF gründen. Die bestehenden ZRF sind Parteien laufender Verträge sowie Dienstherrn von Beamten, Arbeitgeber, rettungsdienstliche Konzessionsgeber und Betreiber der jeweiligen integrierten Leitstelle. Diese Rechte und Pflichten eines ZRF gehen nach geltender Rechtslage nicht kraft Gesetzes über, wenn die Verbandsmitglieder diesen aufgrund einer Neufestsetzung der Rettungsdienstbereiche auflösen und einem anderen ZRF beitreten oder einen neuen ZRF gründen. Daher ist eine gesetzlich vorgesehene Anordnung des Übergangs aller Rechte und Pflichten der von einer Neufestsetzung von Rettungsdienstbereichen betroffenen ZRF auf den neu zu bildenden ZRF im Weg der Gesamtrechtsnachfolge erforderlich. Eine solche Gesamtrechtsnachfolge kann nur durch Gesetz eintreten oder auf Grund eines Gesetzes festgelegt werden. Bisher enthält das BayRDG keine entsprechende Vorschrift.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz wird die oberste Rettungsdienstbehörde ermächtigt, in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) den Übergang aller Aufgaben sowie den

Übergang aller Rechte und Pflichten im Weg der Gesamtrechtsnachfolge für die betroffenen ZRF zu regeln.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

Durch die Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes entstehen keine Kosten.

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Rettungsdienstgesetzes**

vom ...

§ 1

Art. 60 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 429, BayRS 215-5-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 132) und durch Art. 32a Abs. 13 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 20 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

2. Folgende Nr. 21 wird angefügt:

„21. bei Neufestsetzung von Rettungsdienstbereichen den Übergang aller Aufgaben sowie den Übergang aller Rechte und Pflichten im Weg der Gesamtrechtsnachfolge für die betroffenen ZRF regeln.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ... **[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

A) Allgemeines

Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden haben die Aufgabe, den öffentlichen Rettungsdienst nach Maßgabe des BayRDG innerhalb von Rettungsdienstbereichen sicherzustellen. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration setzt nach Anhörung der beteiligten kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung die Rettungsdienstbereiche fest, dass der Rettungsdienst effektiv und wirtschaftlich durchgeführt werden kann. Die im selben Rettungsdienstbereich liegenden Landkreise und kreisfreien Gemeinden erledigen die ihnen nach dem BayRDG obliegenden Aufgaben im Zusammenschluss zu einem ZRF.

Im Zuge der Zusammenlegung von Rettungsdienstbereichen durch eine entsprechende Neufestsetzung muss mindestens einer der hiervon betroffenen ZRF nach geltender Rechtslage zunächst aufgelöst werden, damit dessen Verbandsmitglieder dem anderen ZRF beitreten können. Je nach Ausgestaltung der neu festgesetzten Rettungsdienstbereiche kann auch die Auflösung beider ZRF erforderlich werden. Infolge der Auflösung eines ZRF müssen dessen jeweiligen Geschäfte abgewickelt werden. Erst nach Auflösung des ZRF können dessen Mitglieder einem anderen ZRF beitreten oder einen neuen ZRF gründen. Die bestehenden ZRF sind Parteien laufender Verträge sowie Dienstherrn von Beamten, Arbeitgeber, rettungsdienstliche Konzessionsgeber und Betreiber der jeweiligen Integrierten Leitstelle. Diese Rechte und Pflichten eines ZRF gehen nach geltender Rechtslage nicht kraft Gesetzes über, wenn die Verbandsmitglieder diesen aufgrund einer Neufestsetzung der Rettungsdienstbereiche auflösen und einem anderen ZRF beitreten oder einen neuen ZRF gründen. Daher ist eine gesetzlich vorgesehene Anordnung des Übergangs aller Rechte und Pflichten der von einer Neufestsetzung von Rettungsdienstbereichen betroffenen ZRF auf den neu zu bildenden ZRF im Weg der Gesamtrechtsnachfolge erforderlich.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Eine Gesamtrechtsnachfolge kann nur durch Gesetz eintreten oder auf Grund eines Gesetzes festgelegt werden.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die im selben Rettungsdienstbereich liegenden Landkreise und kreisfreien Gemeinden erledigen die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben im Zusammenschluss zu einem ZRF, Art. 4 Abs. 3 BayRDG. Werden

Rettungsdienstbereiche neu festgesetzt und bestehende Rettungsdienstbereiche zusammengelegt, muss nach geltender Rechtslage mindestens einer der von der Neufestsetzung betroffenen ZRF aufgelöst werden, damit dessen Verbandsmitglieder einem bestehenden Zweckverband beitreten oder zusammen mit weiteren Landkreisen oder kreisfreien Gemeinden einen neuen Zweckverband gründen können. Die Maßgaben hierfür bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG). Demnach bewirkt die Auflösung eines ZRF durch die jeweiligen Verbandsmitglieder, dass dieser seine Geschäfte abzuwickeln hat, Art. 47 Abs. 1 Satz 1 KommZG.

Etwas anderes kann aber im Falle einer Auflösung der bestehenden ZRF infolge eines Aufgabenübergangs durch ein Gesetz oder auf Grund einer besonderen gesetzlichen Regelung gemäß Art. 46 Abs. 3 Satz 1 KommZG gelten. In diesen Fällen sieht Art. 47 Abs. 1 Satz 2 KommZG vor, dass eine Gesamtrechtsnachfolge eintreten kann.

Die neue Nr. 21 des Art. 60 BayRDG ermächtigt die oberste Rettungsdienstbehörde, bei der Zusammenlegung bzw. Neufestsetzung von Rettungsdienstbereichen in der AVBayRDG den Übergang aller Aufgaben sowie den Übergang aller Rechte und Pflichten im Weg der Gesamtrechtsnachfolge für die betroffenen ZRF durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Staatssekretär Sandro Kirchner

Abg. Andreas Krahl

Abg. Peter Tomaschko

Abg. Andreas Winhart

Abg. Robert Riedl

Abg. Stefan Schuster

Abg. Alexander Muthmann

Abg. Tobias Reiß

Abg. Raimund Swoboda

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3 b** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (Drs. 18/24423)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit hat die Staatsregierung 14 Minuten Redezeit. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. – Ich erteile das Wort Herrn Staatssekretär Sandro Kirchner. Bitte schön.

Staatssekretär Sandro Kirchner (Inneres, Sport und Integration): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Wir alle erinnern uns noch gut daran, dass wir uns erst vor Kurzem hier im Bayerischen Landtag über die Novellierung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes ausgetauscht, unterhalten und dann auch abgestimmt haben. Heute steht eine weitere Änderung zu diesem Gesetz an. Wir beginnen mit der Ersten Lesung und beraten neue Punkte. Der Gesetzentwurf beschäftigt sich mit der Einführung einer neuen Ermächtigungsgrundlage. Ich skizziere kurz den Hintergrund, den Anlass, der damit verbunden ist. Sie wissen bestimmt, dass die Zweckverbände für den Rettungsdienst und für die Feuerwehralarmierung Amberg und Nordoberpfalz eine Zusammenlegung ihrer Rettungsdienstbereiche wünschen. Vor Ort besteht der politische Wille, die beiden ZRF Amberg und Nordoberpfalz zusammenzuschließen. Auch die Verbandsmitglieder wünschen die Zusammenlegung der Zweckverbände. Damit geht einher, dass die beiden eine gemeinsame Integrierte Leitstelle betreiben wollen.

Wenn wir uns kurz die Struktur des Rettungsdienstes in Bayern anschauen, dann wissen wir, dass wir hier 26 Rettungsdienstbereiche haben. Die Aufgabenträger sind die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden. Landkreise und Gemeinden, die im gleichen Rettungsdienstbereich liegen, schließen einen Zweckverband und organisieren sich darin. Infolgedessen müssen, wenn Rettungsdienstbereiche zusammengelegt

werden, auch die Zweckverbände zusammengeschlossen werden. Damit verbunden ist die Frage, wie das Ganze mit der Gesamtrechtsnachfolge funktioniert. Nach der geltenden Rechtslage ist es so, dass zumindest einer der beteiligten Zweckverbände aufgelöst werden muss und – damit verbunden – dann natürlich auch die Geschäfte und die Vermögensverhältnisse abgewickelt werden müssen.

Ich denke, die Zweckverbände sind besonders zu betrachten; denn sie sind Parteien laufender Verträge. Da gibt es Dienstherrn von Beamten bzw. Arbeitgeber und die Betreiber der jeweiligen Integrierten Leitstellen. Damit muss auch genau geklärt werden, wie der Übergang aller Rechte und Pflichten geregelt wird und wie das im neu gebildeten Zweckverband geschieht. Damit ist es erforderlich, die Gesamtrechtsnachfolge zu klären. Was die Gesamtrechtsnachfolge betrifft, so kann das durch ein bestehendes Gesetz oder durch ein neues Gesetz geschehen. Bislang enthält das Bayerische Rettungsdienstgesetz keine Vorschrift, und das muss mit dieser Änderung nachgeholt werden.

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung einer Ermächtigungsgrundlage für die oberste Rettungsdienstbehörde vor. Das ermöglicht dann auch die Neufestsetzung der Rettungsdienstbereiche, den Übergang aller Aufgaben sowie den Übergang aller Rechte und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Das wird in der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Rettungsdienstgesetz geregelt. Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, auf diese Weise ermöglicht der vorliegende Gesetzentwurf die avisierte und gewünschte Zusammenlegung der beiden Zweckverbände. Ich denke, das ist im Sinne der Beteiligten. Es ist gut, dass diese Möglichkeiten entstehen. Ich freue mich auf den weiteren Austausch und wünsche gute Beratungen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Staatssekretär. – Nächster Redner ist Herr Abgeordneter Andreas Krahl für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Andreas Krahl (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte in ähnlich emotionaler Manier wie mein Vorredner Herr Kirchner einsteigen. Auch nach unserer Auffassung ist der hier vorliegende Gesetzentwurf in Gänze unstrittig. Aus praktischer Sicht ist er längst überfällig. Auch wenn ich weiß, dass es nun aufgrund eines konkreten Falles zu dieser Gesetzesänderung kam, möchte ich einen kleinen Tipp aus den Leitstellen heraus geben. Wir müssen aufpassen; wenn es zu einer Kontinuität kommen würde, dürfen die neuen Rettungszweckverbände nicht zu groß werden. Eines ist nämlich klar: Ein Rettungszweckverband kann nicht in der Größe wie beispielsweise ein klassischer Polizeibezirk geführt werden, weil das Einsatzaufkommen zu hoch ist.

Bevor Sie sich aber freuen, dass ich mich jetzt vielleicht gleich wieder hinsetze: Ich habe mir Gedanken gemacht, wie ich den Rest meiner Redezeit nutze. Sie haben diese Zeit verstreichen lassen.

(Zuruf: Effizient!)

– Effizient? – Ich möchte den Rest meiner Redezeit nutzen, um auf ganz akute Probleme im bayerischen Rettungsdienst hinzuweisen. Ich bin nämlich der felsenfesten Überzeugung, dass neben diesen langfristigen Strukturänderungen, die hier vorgelegt werden, auch ganz akuter Hilfebedarf gegeben ist. Erst gestern, und passend zu dem heute hier vorliegenden Gesetzentwurf, habe ich mich mit den Vertretern des Rettungszweckverbandes Oberland, also meines Rettungszweckverbandes, getroffen und mich mit ihnen ausgetauscht.

Ich lasse Sie heute gerne an deren Verzweiflung ein bisschen teilhaben. Alles, was ich jetzt beschreibe – ich glaube, das ist hier im Hohen Haus auch klar –, beschränkt sich nicht nur auf das bayerische Oberland bei mir draußen, also nicht allein auf Weilheim,

Schongau und Garmisch-Partenkirchen. Meine Damen und Herren, der Rettungsdienst in diesem Freistaat ist am absoluten Limit, am absoluten Anschlag. Ohne ehrenamtliche Unterstützung, ohne eine deutlich höhere Ehrenamtsquote als wir sie bisher hatten, wäre der Regelrettungsdienst – ich spreche nicht vom Unterstützungsgruppen-Rettungsdienst und Ähnlichem, sondern vom klassischen Regelrettungsdienst – in weiten Teilen des Freistaats überhaupt nicht mehr möglich. Die Kreuzverwendung von Rettungswägen, von RTWs, als Krankentransportwagen ist mittlerweile gang und gäbe und keine Ausnahme mehr. Damit ist unser Standardrettungsmittel, das, worauf die Menschen in diesem Freistaat jeden Tag setzen, quasi zweckentfremdet. Ich komme später noch drauf, dass das anscheinend vor allem aus Kostengründen im Rahmen des TRUST-Gutachtens von den Kostenträgern noch für gutgeheißen wird.

Meine Damen und Herren, der Personalmangel im Rettungsdienst ist, so denke ich, erdrückend. Dieser Punkt ist mir persönlich extrem wichtig. Aufwendig ausgebildete Mitarbeitende wandern ab, hoch qualifizierte Notfallsanitäter und -sanitäterinnen arbeiten mittlerweile lieber in Praxen oder in Kliniken. Wer, meine Damen und Herren, will das diesen Menschen vorwerfen, wenn man Folgendes bedenkt: Diese Menschen durchlaufen eine dreijährige Ausbildung und anspruchsvolle Abschlussprüfungen, um dann im Nachgang festzustellen, dass sie gar nicht das tun dürfen, was sie eigentlich können und worin sie eigentlich geprüft werden. Sie können diesen Beruf dann im Freistaat Bayern noch nicht einmal rechtssicher ausüben. Meine Damen und Herren, es ist doch schlicht absurd, dass gut ausgebildetes präklinisches Rettungspersonal durch rechtliche Widersprüche daran gehindert wird, Patienten bestmöglich zu versorgen. Ich möchte es in aller Deutlichkeit sagen: Das ist der Punkt, an dem wir ansetzen müssen, bevor wir Prestigeprojekte à la Telenotarzt und REF, ein Rettungsmittel, welches bis dato noch nicht wirklich den Einsatzzweck erfüllt, angehen.

(Lebhafter Beifall bei den GRÜNEN)

Ebenso absurd – und da bin ich jetzt ehrlich, dafür kann die Staatsregierung nichts, aber umso wichtiger wäre es, vielleicht einmal einen Brief zu verfassen –, meine Damen und Herren, ist die Deckelung der Kostenträger bei den Ausbildungsplätzen für Notfallsanitäter und -sanitäterinnen. Es ist doch schlicht absurd, dass es Kreisverbände gibt, die angesichts eines eklatanten Personalmangels aktuell zwei Ausbildungsplätze finanziert bekommen.

Last, but not least, eine Minute habe ich noch: Bei der ganzen Überforderung und Überlastung, die wir in diesem Bereich haben, ist mir Folgendes besonders wichtig. Wir haben es über Jahre hinweg mehr als nur gut und richtig gemacht. Ich möchte das nicht in Abrede stellen. Wir haben richtig gemacht, dass wir immer wieder auf die 112 als die Notrufnummer schlechthin hingewiesen haben. Betrachtet man die aktuell vorherrschenden Meldebilder im Regelrettungsdienst oder die Einsätze, zu denen die Kolleginnen und Kollegen des Regelrettungsdienstes Tag und Nacht fahren, dann glaube ich – das ist jetzt ein abschließender kleiner Denkanstoß –, es wäre an der Zeit, eine Kampagne, so nenne ich das jetzt einmal, aufzulegen: Wann brauche ich wirklich die 112? Wann brauche ich den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117? Wann reichen bei Bauchschmerzen einfach eine Wärmflasche und Bettruhe? Dann nämlich können unter Umständen auch die Kolleginnen und Kollegen des Rettungsdienstes auch im Bett bleiben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

In diesem Sinne: Es ist ein unstrittiger Gesetzentwurf mit ein paar Denkanstößen vonseiten der GRÜNEN.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Der nächste Redner ist der Kollege Peter Tomaschko für die CSU-Fraktion. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Peter Tomaschko (CSU): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Herr Staatssekretär Kirchner hat bereits die Grundlage des Gesetzentwurfs der Staatsregierung sehr ausführlich dargestellt. Wir unterstützen seitens des Landtags, der CSU-Fraktion, diesen wichtigen Gesetzentwurf sehr gerne. Generell ist uns als CSU-Fraktion gemeinsam mit der Staatsregierung, dem Staatssekretär und dem Staatsminister wichtig, dass wir in Bayern einen sehr effektiven und sehr schnellen Rettungsdienst haben. Ich glaube, wir haben den besten in Deutschland und damit wahrscheinlich weltweit. Jetzt geht es darum, das Bayerische Rettungsdienstgesetz noch flexibler zu gestalten. Deswegen unterstützen wir diesen Gesetzentwurf.

Ich sende noch herzliche Grüße nach Amberg und Weiden. Ich sende auch ein großes Dankeschön dorthin. Es war sehr gut und richtig, dass die Entscheidung vor Ort getroffen worden ist und nicht hier in München oder irgendwo zentral. Es ist gut, dass die Entscheidung vor Ort getroffen worden ist, dass man die Effektivität weiter steigern und die Kräfte bündeln möchte. Wir werden heute einen einfachen gesetzlichen Weg dafür aufmachen, der dann als Ermächtigungsgrundlage bayernweit gilt, sodass die Regelung, wo immer notwendig, zur Anwendung kommen kann. Ich betone aber, dass diese Entscheidungen vor Ort getroffen werden müssen. Vor Ort weiß man am besten, was gut und effektiv ist.

Der Kollege Tobias Reiß wird später noch auf die örtliche Situation eingehen. Aus diesem Grund beschränke ich mich darauf, abschließend ein Dankeschön zu sagen an alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kräfte, die bei uns im Rettungswesen tätig sind. Bayern ist, wie bereits ausgeführt, wirklich sehr, sehr stark in diesem Bereich. Seit 1. Mai 2022 gibt es die Novelle des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes. In der Novelle haben wir neue Aspekte wie den Telenotarzt, das Notfallregister und die Bereichsausnahme umgesetzt. Zahlreiche altbewährte Dinge wie die Retterfreistellung und die Entgeltfortzahlung wurden fortgesetzt. Uns ist es wichtig, das gute und wichtige Engagement der Haupt- und Ehrenamtlichen zu unterstützen und zu fördern. Wir wollen noch einmal ein Dankeschön an alle sagen, die 24/7 – jeden Tag und jede

Nacht – ihre Frau bzw. ihren Mann stehen und für unsere Sicherheit in Bayern garantieren.

Dafür ein herzliches Dankeschön, ein herzliches Vergelts Gott!

(Allgemeiner Beifall)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Der nächste Redner ist der Abgeordnete Andreas Winhart für die AfD-Fraktion. Herr Winhart, Sie haben das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Andreas Winhart (AfD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Uns allen liegt heute der Dank an die Rettungsdienstleistenden in Bayern am Herzen. Ich bin durchaus stolz darauf, sagen zu können, dass das der AfD schon etwas länger am Herzen liegt, nämlich genau seit dem Jahr 2019. Ich beziehe mich genauer gesagt auf die Drucksache 18/2393, die vermutlich die Staatsregierung in die Lage versetzt hat, den heutigen Gesetzentwurf in der Art und Weise vorzulegen. Damals haben wir bereits gefordert, Anzahl und Struktur der Integrierten Leitstellen zu reformieren. Wir haben die Staatsregierung damals aufgefordert, über Anzahl und Struktur der Integrierten Leitstellen nachzudenken. Auch die Polizei in Bayern braucht nur 10 Einsatzzentralen und eben nicht 26 Stück. Daher freut es mich, dass wenigstens die Staatsregierung dieses Thema aufgegriffen hat, auch wenn der Landtag unsere Anträge ablehnt. Meine Damen und Herren, man sieht, die AfD wirkt.

Herr Tomaschko, Sie erinnern sich sicherlich daran, was Sie damals gegen uns verwendet haben. Ich erinnere Sie gerne mit einem kurzen Zitat daran: Dann würden ja die Feuerwehren auch noch von weniger Leitstellen alarmiert. Das Auslösen wäre ein hoher Aufwand, und die Kommunen würden so etwas nie mittragen. – Das waren Ihre Worte in der damaligen Diskussion. An anderer Stelle wurde uns vorgeworfen, wir würden mit unseren Anregungen die Verbesserungen im Rettungsdienst sogar gefähr-

den. Was ist jetzt, meine Damen und Herren? – Jetzt diskutieren wir über die Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes, und zwei Zweckverbände wollen fusionieren. Sie haben das Beispiel selbst genannt: Weiden und Amberg gehen nun diesen Schritt. Die betreffenden Kommunen haben der Fusion der Zweckverbände zugestimmt. Aus den zwei kleinsten Rettungsleitstellen in Bayern wird die achtgrößte. Natürlich wollen wir der notwendigen Gesetzesänderung wohlwollend zustimmen. Die Idee stammt ja auch von uns.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, abgesehen von der Zustimmung zu dieser Änderung müssen wir natürlich auch über den Personalmangel sprechen. Jeder, der im Land unterwegs ist und mit den Rettungskräften spricht, weiß, dass es mittlerweile personell sehr eng ist. Ich möchte noch ein weiteres Thema ansprechen, das mir am Herzen liegt. In der Realität sieht es mittlerweile so aus, dass die Rettungsdienste viel von der Last tragen müssen, die entstanden ist, weil man Kliniken einspart. Mittlerweile sind viele Kliniken bei der Patientenaufnahme überlastet. Kliniken sind geschlossen worden oder werden geschlossen. Rettungsdienstleistende müssen daher oft lange Einsatzwege fahren, um aufgenommene Patienten in die nächste Notfallstation oder dorthin, wo auch immer sie hinmüssen, zu bringen. Das ist ein untragbarer Zustand. Darum müssen wir uns kümmern. Wir von der AfD werden in Kürze entsprechende Vorschläge unterbreiten. Es kann nicht sein, dass man an Krankenhäusern spart. Nach einer Bertelsmann-Studie gibt es immer weniger Krankenhäuser. Die Leidtragenden sind die Rettungsdienste, die Patienten unter Umständen bis zu 80 km weit fahren müssen, wenn noch Krankenhäuser ausfallen. Dorthin wollen wir nicht kommen. Wir wollen die Rettungsdienste dadurch entlasten, dass wir auch die kleinen Landkrankenhäuser aufrechterhalten.

(Beifall bei der AfD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege Winhart. – Der nächste Redner ist der Abgeordnete Robert Riedl für die FREIEN WÄHLER. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Robert Riedl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Aufrechterhaltung eines funktionierenden Rettungsdienstes ist eine der maßgeblichen Aufgaben, die unseren Landkreisen und kreisfreien Gemeinden obliegen. Hierzu gibt ihnen der Gesetzgeber Rahmenbedingungen vor. So steckt er beispielsweise auch die Rettungsdienstbereiche ab. In diesen bilden die dem jeweiligen Rettungsbereich angehörenden Landkreise und kreisfreien Gemeinden den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung in Bayern – ZRF. Der Gesetzgeber gibt damit unter anderem auch die Reichweite der Zusammenarbeit vor. Bei insgesamt 71 Landkreisen und 25 kreisfreien Gemeinden in Bayern mit unterschiedlichen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und verwaltungstechnischen Ausgangssituationen sowie einer unterschiedlich verlaufenden Fortentwicklung ist es notwendig, diese Aufteilung stets kritisch zu hinterfragen und gegebenenfalls anzupassen. Hierfür braucht man hinreichend flexible rechtliche Rahmenbedingungen, um den Landkreisen und kreisfreien Städten stets angemessene Voraussetzungen zu schaffen.

Der neue Gesetzentwurf der Staatsregierung versucht, die Anpassung der Rettungsdienstbereiche möglichst einfach und ohne Brüche zu ermöglichen. Das ist notwendig, da bei der aktuellen Rechtslage eine Neuordnung der Rettungsdienstbereiche dazu führt, dass der alte Zweckverband abgewickelt und ein neuer Zweckverband gebildet werden muss bzw. die Mitglieder eines der alten Zweckverbände nach dessen Auflösung in einen anderen übergehen. Das klingt nicht nur umständlich, sondern ist es auch. Das führt im Einzelnen für die Beschäftigten zu konkreten Härtefällen. Die Zweckverbände sind Dienstherrn von Beamten, Arbeitgeber, rettungsdienstlicher Konzessionsgeber und vieles mehr. All das muss im Zweifel abgewickelt werden, bevor man es wieder neu schaffen kann. Gegebenenfalls geschieht dies dann aber mit neuen Vertragspartnern oder anderen Vertragsmodalitäten. Das ist unzweifelhaft kompliziert. Das hat die Staatsregierung erkannt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie sehen, dass der Gesetzentwurf Gutes bezweckt. Er möchte die aktuelle Lage vereinfachen und für die Menschen vor Ort Sicherheit

bringen. Daher verwundert es natürlich auch nicht, dass die uns vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen der 37 angehörten Verbände durchweg positiv sind. Daher unterstützen wir FREIE WÄHLER den Gesetzentwurf.

Ziel unserer Politik ist es stets, die vor Ort bestehenden Probleme und Hindernisse zu beseitigen. Wir wissen, dass das Herzstück Bayerns unsere Kommunen sind. Sie gestalten unser Leben und sorgen dafür, dass Bayern so lebenswert ist, wie es ist. Dies zu unterstützen, sehen wir als Abgeordnete als unsere Aufgabe an. Dieses Ziel verfolgt auch der vorliegende Antrag.

Ich danke an dieser Stelle allen Rettungskräften, den Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen, die 365 Tage im Jahr über Jahrzehnte ihre Arbeit leisten, damit wir bei Verletzungen und Krankheit versorgt sind. – Vielen herzlichen Dank.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die SPD-Fraktion Kollege Stefan Schuster. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Stefan Schuster (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Auch wenn wir uns nicht mehr in der Hochphase der Pandemie befinden, es keinen Lockdown mehr gibt und die Maskenpflicht in vielen Bereichen entfällt, ist die Pandemie immer noch nicht vorbei. Gerade unsere Rettungsdienste werden durch die Folgen der Pandemie weiterhin stark belastet.

Die Arbeit, die unsere Hilfsorganisationen leisten, ist wichtig und verdient mehr Aufmerksamkeit, auch von uns im Bayerischen Landtag. Allen Einsatzkräften unserer Hilfsorganisationen deshalb ganz herzlichen Dank für ihre wertvolle Arbeit!

Ich bin froh, dass wir uns heute noch einmal mit Anliegen des Rettungsdienstes beschäftigen. Fakt ist, dass wir das System entlasten müssen. Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung in Mittelfranken, namentlich die Oberbür-

germeister von Nürnberg und Fürth und die Landräte aus Mittelfranken, haben einen Brandbrief an Herrn Innenminister Herrmann und an Herrn Gesundheitsminister Holetschek geschrieben, dass die Versorgung in Mittelfranken gefährdet ist, wenn nicht bald Maßnahmen getroffen werden.

Zu der schon dünnen Personaldecke kommen immer mehr coronabedingte Ausfälle. Mitarbeiter müssen Überstunden schieben und zusätzliche Schichten fahren. Dabei sind sie manchmal bis zu zwölf Stunden ununterbrochen auf den Beinen. Im Vergleich zu den Sommermonaten im Jahr 2019 ist eine Einsatzsteigerung um 14 % zu verzeichnen. Die eigentliche Entlastung des Systems funktioniert nicht mehr. Eine ordentliche hausärztliche Versorgung ist nur noch an wenigen Stellen gewährleistet. Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist heillos überlastet. Wählt man die 116 117, kann es vorkommen, dass man stundenlang in der Warteschleife hängt. Viele sehen als Option dann nur noch die 112 oder die Notaufnahme des nächsten Krankenhauses.

Das hat natürlich gravierende Auswirkungen auf den eh schon überlasteten Rettungsdienst. In der Leitstelle ist die durchschnittliche Dauer eines Telefonats von 2 Minuten 45 Sekunden um eine halbe Minute auf 3 Minuten 15 Sekunden gestiegen. Folglich müssen immer mehr Disponenten für die zahlreichen Anrufe eingesetzt werden, oder es besteht das Risiko, dass hoch akute Notfälle nicht mehr rechtzeitig bearbeitet werden können.

Krankenhäuser sind durch das hohe Patientenaufkommen so belastet, dass sich die Zahl der Abmeldungen einzelner Fachbereiche im Vergleich zum Vorjahr fast verzehnfacht hat. Patienten müssen daher mit dem Rettungsdienst über weite Strecken in andere Kliniken transportiert werden. Die Fahrzeuge sind so viel länger an den Einsatz gebunden und können nicht mehr genutzt werden, um die Kliniken zum Beispiel durch Heimtransporte zu entlasten.

Das sind nur einige Beispiele, die die Oberbürgermeister von Nürnberg und Fürth und die Landräte aus Mittelfranken aufgeführt haben. Unser System ist belastet. Ich

meine, diese Beispiele reichen schon, um sich darüber klar zu werden: So kann es nicht weitergehen.

Was den heutigen Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes betrifft, darf ich sagen, dass wir in der Zweiten Lesung zustimmen werden. Der Zusammenschluss der Zweckverbände Amberg und Nordoberpfalz ist sinnvoll und unterstützenswert, was auch die Verantwortlichen vor Ort so sehen. Dennoch dürfen solche Zusammenschlüsse nicht die einzige Maßnahme sein, mit der wir auf die aktuelle Situation reagieren. Wir brauchen jetzt Entlastungen, zum Beispiel durch das Wiedereinsetzen der Ärztlichen Leiter Krankenhauskoordinierung und eine temporäre Erhöhung der verfügbaren Einsatzkräfte im Rettungsdienst, die durch den Freistaat finanziert werden.

(Beifall bei der SPD)

Hierzu werden wir als SPD noch Anträge einbringen. Ich bitte dann um Zustimmung im zuständigen Ausschuss. – Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ebenfalls herzlichen Dank. – Nächster Redner ist für die FDP-Fraktion der Abgeordnete Alexander Muthmann. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Alexander Muthmann (FDP): Herr Präsident, schönen Dank! An dieser Stelle kann man darauf hinweisen, dass alles gesagt worden ist, nur noch nicht von mir. Das soll auch so bleiben. Die Kolleginnen und Kollegen Vorredner haben ja nun diese Aussprache zum Anlass genommen, viele Probleme im Bereich des Rettungsdienstes zu Recht anzusprechen, die man aber im Rahmen dieser Beratungen gar nicht lösen kann.

Die Rechtstechnik, die jetzt notwendig geworden ist, um den Zusammenschluss zu vereinfachen, kann man schon als wegweisend begreifen und darauf hinweisen, dass

die Staatsregierung nicht nur an dieser Stelle, sondern überall, wo gesetzliche Hemmnisse bestehen, Vereinfachungen auf den Weg bringen kann und soll. Das Thema der bürokratischen Hemmnisse in unseren Strukturen beschäftigt uns ja allenthalben, nicht nur im Rettungsdienst. Deswegen ist dies eine durchaus richtige Weichenstellung, zu der wir allesamt schon an dieser Stelle Zustimmung signalisieren können. Herzlichen Dank dafür!

Die Diskussion darüber hinaus in der Sache müssen wir noch gesondert führen, da gerade dieser Gesetzentwurf nicht dazu geeignet ist, im Huckepack-Verfahren all die schwierigen Herausforderungen, die die hauptamtlichen und auch die ehrenamtlichen Rettungsdienste zu bewältigen haben, auch die Zusatzbelastungen, zu bewältigen. Das nehmen wir uns an anderer Stelle gesondert, aber intensiv vor. Für den vorliegenden Gesetzentwurf können auch wir seitens der FDP Zustimmung signalisieren.

(Beifall bei der FDP)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die CSU-Fraktion der Abgeordnete Tobias Reiß. Sie haben das Wort.

Tobias Reiß (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben es jetzt schon mehrfach gehört: Letztlich geht es um einen formalen Akt, um die Gesamtrechtsnachfolge bei den Rettungszweckverbänden Nordoberpfalz und Amberg sicherzustellen, die vor Ort entschieden haben, diesen Zusammenschluss im Sinne der Effizienz umzusetzen. Deshalb möchte ich als Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordoberpfalz am Ende dieser Einbringung einfach auch ein schlichtes Dankeschön an die Verantwortlichen vor Ort sagen. Das ist ja heute schon mehrfach zum Ausdruck gekommen.

Wir als Freistaat Bayern schaffen diese Rechtsgrundlage, aber die Organisation in den einzelnen Regionen obliegt den Rettungszweckverbänden, obliegt den Landkreisen und den kreisfreien Städten. Um den Kolleginnen und Kollegen aus der Kommunalpolitik diese Möglichkeit einzuräumen, verändern bzw. schaffen wir die Grundlage. Am

Ende ist dies aber vor allen Dingen ein Musterbeispiel kommunaler Zusammenarbeit. Kollege Schuster hat ja die Diskussion in Mittelfranken und den Brandbrief von dort an das Ministerium angesprochen.

Entscheidend ist aber für mich, dass wir auch vor Ort die Strukturen entwickeln, dass wir uns gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung und den Kostenträgern aufmachen, weiterhin einen effizienten Notarztdienst und einen effizienten Rettungsdienst sicherzustellen. Dazu reichen auch nicht einzelne kleinere Denkanstöße, die der Kollege Krahl formuliert hat. Wichtig ist für uns, dass wir fundiert arbeiten. Wir haben für die Notarztversorgung und für den Rettungsdienst fundierte Gutachten vom Institut für Notfallmedizin an der LMU als Grundlagen. Damit müssen wir uns beschäftigen. Wir müssen die Maßnahmen fortentwickeln. Zum Beispiel müssen wir weitere Ausbildungsplätze für Notfallsanitäter schaffen. Wir müssen über den Bedarf hinaus ausbilden. Es gibt viele Stellschrauben, an denen zu arbeiten ist.

Ich halte es auch für falsch, von Prestigeprojekten zu sprechen, wie es der Kollege Krahl getan hat. Ein Beispiel dafür ist der Telenotarzt. Lasst uns doch solche Projekte in der Praxis testen. Aus der Digitalisierung und der Telemedizin etc. ergeben sich sicherlich Effizienzpotenziale. Das als Prestigeprojekt vom Tisch zu wischen, ist sicherlich der falsche Weg. Wir müssen alle Fragen lösen.

Diese Ideen stammen selbstverständlich nicht von der AfD, wie es Kollege Winhart für die AfD in Anspruch nehmen wollte.

(Widerspruch des Abgeordneten Andreas Winhart (AfD))

Dieser Gesetzentwurf gründet sich auf die Ideen der Kolleginnen und Kollegen vor Ort, die in der Region, insbesondere bei uns in der nördlichen Oberpfalz, diese Fragen des Effizienzgewinns aufgreifen. Da geht es um viel Geld. Diese Fragen sind mit diesem wichtigen Thema als zentralem Baustein der Daseinsvorsorge zu bündeln, um die rettungsdienstliche und notärztliche Versorgung in der nördlichen Oberpfalz weiterhin sicherzustellen. Hier geht der Dank an die Kommunalpolitik, aber natürlich auch an

alle Rettungskräfte, an alle Frauen und Männer der Hilfsorganisationen, die im Haupt- und Ehrenamt sicherstellen, dass die Menschen in Bayern schnell versorgt werden können, wenn ein Notfall eintritt. Das ist uns allen wichtig. Das ist für die Menschen in Bayern wichtig, und deshalb ist dieser Gesetzentwurf ein zentraler Baustein der rettungsdienstlichen und notärztlichen Versorgung in Bayern. Wir werden ihm zustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Nächster Redner ist der fraktionslose Abgeordnete Raimund Swoboda. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Hohes Haus, meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Reiß, dass ich nach Ihnen komme, ist wirklich einmal wieder ein gutes Erlebnis für mich, vielleicht aber nicht für Sie. Das, was Sie heute geboten haben und was ich von Ihnen gehört habe, ist so ein typisches Reparaturdienstverhalten. Zwei Zweckverbände wollen sich zusammenschließen und haben festgestellt, dass dies einen Haufen Bürokratie verursacht. Das ist immer so, und das wird auch noch öfter so sein. Jetzt ermächtigen Sie das zuständige Ministerium zum Erlass einer Rechtsverordnung.

Aus dem Reparaturdienstverhalten heraus ist das zunächst ein guter Gedanke. Zeigt Ihnen das aber auch, dass im Rettungsdienst längst eine grundsätzliche Strukturreform erforderlich ist? Alle von Ihnen haben gesagt, dass der Rettungsdienst eine wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge und eine wichtige hoheitliche Aufgabe ist. Sie sind aber nicht bereit oder aber nicht in der Lage, so weit zu denken, dass die wichtigste aller Hoheitsaufgaben, nämlich die Rettung von Menschenleben, verstaatlicht wird. Schaffen wir nicht nur in der Oberpfalz, sondern in ganz Bayern, überall, wo es erforderlich ist – und das ist überall erforderlich –, klare Verhältnisse und eine gleiche Aufbau- und Ablauforganisation! Integrieren Sie den Notarzdienst, und sorgen Sie dafür,

dass die Hilfsfristen, die geboten sind, in allen Teilen unseres schönen Bayerns eingehalten werden und dass die Menschen überall, wo sie leben, darauf vertrauen können, zur rechten Zeit professionelle Fachkräfte und gute Notärzte zu haben, die ihnen das Leben retten, und sorgen Sie für eine entsprechende Verteilung der Zuständigkeiten der Krankenhäuser für den Rettungsdienst!

Das Rettungsdienstgesetz kann für die 71 Landkreise und die 26 Leitstellen und für die verschiedenen Verhältnisse vor Ort nicht alles regeln. Wir brauchen klare Zuständigkeiten. Bei der Polizei haben wir das geschafft. Die Kommunalpolizei wurde vor langer Zeit verstaatlicht, heute funktioniert sie als Vorbild für die ganze Bundesrepublik. Das könnten wir auch im Rettungsdienst und damit verbunden im Notarzteinsatzdienst und im Krankenhauswesen schaffen.

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist hiermit geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann ist es so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/24423

zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Robert Riedl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/24852

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes
(Drs. 18/24423)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden

1. Der Überschrift werden die Wörter „**und weiterer Rechtsvorschriften**“ angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes“.
3. Nach § 1 werden die folgenden §§ 2 bis 5 eingefügt:

„§ 2

Änderung der Gemeindeordnung

Art. 122 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Abs. 3 wird Abs. 2.
3. Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung der Landkreisordnung

Art. 108 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Abs. 3 wird Abs. 2.
3. Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 4

Änderung der Bezirksordnung

Art. 103 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Abs. 3 wird Abs. 2.
3. Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 5

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Art. 55 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird aufgehoben.“

4. Der bisherige § 2 wird § 6 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten“.

Berichterstatter zu 1:	Peter Tomaschko
Berichterstatter zu 2:	Manfred Ländner
Mitberichterstatter zu 1:	Stefan Schuster
Mitberichterstatter zu 2:	Johannes Becher

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/24852 in seiner 59. Sitzung am 9. November 2022 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: 2 Zustimmung, 1 Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

3. Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/24852 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:
- CSU: Zustimmung
 - B90/GRÜ: 2 Zustimmung, 1 Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Ablehnung
 - SPD: Zustimmung
 - FDP: Zustimmung
- Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.
4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/24852 in seiner 88. Sitzung am 24. November 2022 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

- CSU: Zustimmung
- B90/GRÜ: Zustimmung
- FREIE WÄHLER: Zustimmung
- AfD: Zustimmung
- SPD: kein Votum
- FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass im neuen § 6 als Datum des Inkrafttretens der „16. Dezember 2022“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/24852 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

- CSU: Zustimmung
- B90/GRÜ: Zustimmung
- FREIE WÄHLER: Zustimmung
- AfD: Ablehnung
- SPD: kein Votum
- FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Dr. Martin Runge
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/24423, 18/25288

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Das Bayerische Rettungsdienstgesetz (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 429, BayRS 215-5-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 132) und durch Art. 32a Abs. 13 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 50 Abs. 3 wird das Wort „bleiben“ durch das Wort „bleibt“ ersetzt.
2. Art. 60 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 20 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nr. 21 wird angefügt:

„21. bei Neufestsetzung von Rettungsdienstbereichen den Übergang aller Aufgaben sowie den Übergang aller Rechte und Pflichten im Weg der Gesamtrechtsnachfolge für die betroffenen ZRF regeln.“

§ 2

Änderung der Gemeindeordnung

Art. 122 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Abs. 3 wird Abs. 2.
3. Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 3**Änderung der Landkreisordnung**

Art. 108 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Abs. 3 wird Abs. 2.
3. Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 4**Änderung der Bezirksordnung**

Art. 103 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Abs. 3 wird Abs. 2.
3. Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 5**Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit**

Art. 55 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 16. Dezember 2022 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Thomas Gehring

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Peter Tomaschko

Abg. Andreas Krahl

Abg. Robert Riedl

Abg. Roland Magerl

Abg. Klaus Adelt

Abg. Alexander Muthmann

Staatssekretär Sandro Kirchner

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (Drs. 18/24423)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel u. a. und Fraktion (CSU),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Robert Riedl u. a. und Fraktion (FREIE

WÄHLER)

(Drs. 18/24852)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Festlegung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache und erteile dem Abgeordneten Tomaschko von der CSU-Fraktion das Wort.

Peter Tomaschko (CSU): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, Hohes Haus! Ich darf heute zum Bayerischen Rettungsdienstgesetz sprechen und möchte mich vorab ganz herzlich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rettungsdienst bedanken. Wir hatten erst am Dienstag dieser Woche von der CSU-Fraktion einen Blaulichtempfang, zu dem Hunderte von ehren- und hauptamtlich Engagierten aus diesem Bereich gekommen sind – Menschen, die wesentlich mehr leisten, als sie leisten müssten, die 24 Stunden am Tag und 7 Tage in der Woche bereitstehen, damit wir hier – Gott sei Dank – in Bayern so sicher leben können. Deswegen an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an alle, die im Rettungsdienst aktiv sind!

(Beifall bei der CSU und sowie den FREIEN WÄHLERN)

Wir haben die rettungsdienstliche Versorgung in Bayern bereits zum 1. Mai dieses Jahres mit der Novelle des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes gestärkt. Nun geht es im vorgelegten Gesetzentwurf darum, das Bayerische Rettungsdienstgesetz noch flexibler zu gestalten. Das geschieht vor dem Hintergrund, dass sich die beiden Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg und Nordoberpfalz zusammenschließen möchten. Derzeit sind die Rettungsdienstbereiche in Bayern in 26 Zuständigkeitsbereiche aufgeteilt. Nun wollen sich beide Zweckverbände, Amberg und Nordoberpfalz, zusammenschließen. Ich denke, das ist eine sehr kluge und gute Entscheidung. Kompliment an die Entscheidungsträger vor Ort, an die Kommunen, die sich zusammengesetzt und diese Entscheidung aufgrund einer Potenzialanalyse selbst getroffen haben. Damit haben sie nicht nur ein Einsparpotenzial, sondern können auch die Effektivität des Rettungsdienstes weiter steigern.

(Beifall des Abgeordneten Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU))

Bereits jetzt, nach der aktuellen Rechtslage, bestünde die Möglichkeit, dass sie sich zusammenschließen. Dann müsste aber ein Zweckverband mit seinen Rechtsgeschäften abgewickelt werden. Damit würden sich Probleme bei den laufenden Verträgen ergeben, ob bei Beamten, Angestellten oder auch für den rettungsdienstlichen Konzessionsgeber. Deshalb möchten wir mit diesem Gesetzentwurf eine Ermächtigungsgrundlage für die oberste Rettungsdienstbehörde in das Bayerische Rettungsdienstgesetz aufnehmen, die es ermöglicht, bei der Neufestsetzung von Rettungsdienstbereichen den Übergang aller Aufgaben sowie den Übergang aller Rechte und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge für die betreffenden ZRF – Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung – durch Rechtsverordnung zu regeln. Ich denke, das ist ein guter und richtiger Weg, um damit in Bayern die generelle Möglichkeit zu schaffen, durch Zusammenlegung den Rettungsdienst neu zu gestalten, damit, wenn dies gewünscht ist, kräftig gebündelt werden kann. Ich betone aber noch einmal: Das sind, wenn gewünscht, Entscheidungen vor Ort. Sie erfolgen nicht von hier aus, von München, vom Bayerischen Landtag oder vom Innenministerium

aus, sondern es sind Entscheidungen vor Ort. Wir schaffen dafür die Möglichkeit; denn vor Ort weiß man am besten, was effektiv und was sinnvoll ist. Deshalb noch einmal ein herzliches Dankeschön an die Akteure in Amberg und in der Nordoberpfalz!

(Beifall bei der CSU)

In diesem Zusammenhang werden wir auch die hybriden Sitzungen im kommunalen Bereich regeln. Mit dem sogenannten Omnibusverfahren werden wir die Entfristung der Ermächtigung festlegen. Das ist eine notwendige redaktionelle Änderung. Bisher haben wir die Ermächtigung für hybride Sitzungen bis Ende dieses Jahres, eben bis zum 31. Dezember, befristet. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass Gremiensitzungen oder Verbandsversammlungen in audiovisueller Form durchführbar sind. Seitdem können die Mitglieder von Gemeinderat oder Stadtrat mittels Ton- und Bildübertragung an den Sitzungen dieser Gremien teilnehmen. Uns war am Anfang wichtig, das auszuprobieren. Jetzt haben wir die Rückmeldung, dass es gut funktioniert. Wichtig ist – und das betone ich noch einmal –, dass nur hybride Sitzungen möglich sind; denn der Öffentlichkeitsgrundsatz ist uns sehr, sehr wichtig. Das heißt, nach wie vor hat jede Bürgerin und jeder Bürger die Möglichkeit, ins Rathaus oder ins Landratsamt zu den Sitzungen zu kommen, dort auch persönlich teilzunehmen und sich anzuhören, was geregelt wird. Es besteht für das Gemeinderatsmitglied und das Kreistagsmitglied aber auch die Möglichkeit, hybrid, mittels Ton-Bild-Übertragung, daran teilzunehmen.

Neben dem wichtigen Infektionsschutz in der Corona-Situation bedeutet dies auch eine Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, von Familie und kommunalem Ehrenamt. Die Rückmeldungen, die wir erhalten haben, sind sehr, sehr gut. Das Staatsministerium des Innern hat die Erfahrung unter Einbindung aller Bezirke, Landkreise, Städte und Gemeinden in Bayern evaluiert. Wir haben eine Beteiligung von 99,3 % der Kommunen und diese positiven Rückmeldungen. Situation vor Ort ist, dass die Möglichkeit von rund 7,7 % der Kommunen genutzt wird. Damit schaffen wir künftig die Möglichkeit, dass diese Form entweder weiter genutzt werden kann oder auch,

dass Kommunen, die zunächst abgewartet haben, sie jetzt auch anwenden können. Ich betone aber, die Entscheidung dafür wird vor Ort gefällt. Wir schaffen den gesetzlichen Rahmen, und die Kommunen können ihn nutzen oder auch für sich die Entscheidung treffen, dass sie das nicht nutzen wollen. Wichtig ist aber, dass wir jetzt Rechtssicherheit schaffen und die Regelung über das Jahresende hinaus entfristen. Damit stellen wir diese Möglichkeit den Kommunen fest als Handwerkszeug bereit.

Auch an dieser Stelle abschließend ein herzliches Dankeschön an alle Kommunen, an alle kommunalen Vertreter, die auch während der Pandemie ihrem Ehrenamt sehr, sehr vorbildlich nachgekommen sind. Die Kommunen haben alle Kraftanstrengungen genutzt, damit wir gemeinsam durch diese schwierige Zeit kommen. Ich denke, auch der technische Fortschritt ist damit Punkt für Punkt vorangekommen. Für uns, die CSU-Fraktion, ist es sehr wichtig und ein klares Zeichen, dass wir diesen technischen Fortschritt jetzt dauerhaft ermöglichen.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke. – Nächster Redner ist Herr Kollege Andreas Krahl vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Andreas Krahl (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Ich mache es wie bei der Ersten Lesung zu diesem Gesetzentwurf. Um es in aller Deutlichkeit zu sagen: Der Gesetzentwurf zum BayRDG ist in der vorliegenden Form noch immer gänzlich unstrittig. Den Rettungsverbänden, die hier in diesem Gesetzentwurf ein lokales Thema sind, kann er durchaus Aufwand ersparen. Leider nutzen das die Staatsregierung und die Regierungsfractionen dazu, um neben dem BayRDG in der Hauptsache noch – Herr Kollege Tomaschko hat das angesprochen – die verpasste Novelle der Bayerischen Gemeindeordnung und der Landkreisordnung wieder aufzuweichen. Nichtsdestoweniger muss man auch dazu sagen, wir, vonseiten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sind absolut d'accord. Hybride Gemeinderatssitzungen, kommunale Sitzungen müssen ermöglicht werden. Wir gehen sogar so weit

zu sagen: Liebe Staatsregierung, in aller Deutlichkeit, Planungssicherheit schaut anders aus als das, was ihr heute hier im Huckepackverfahren am 1. Dezember macht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich möchte aber auch in aller Deutlichkeit sagen, dass im bayerischen Rettungsdienst gerade leider Gottes zu viel im Argen liegt, als dass ich mich jetzt schon wieder hinsetzen würde und sagen: Okay, wir stimmen zu, und das war es. – Ich möchte die Gunst der Stunde nutzen – so wie Herr Kollege Tomaschko den Rettungsdienstmitarbeitern dankt –, auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, in denen diese Mitarbeiter tagtäglich ihren Dienst tun.

Dieses Mal möchte ich mir explizit die Rettungssanitäter und Rettungssanitäterinnen vornehmen. Sie sind, und das ist wichtig für die Ausführungen, nicht zu verwechseln mit den Notfallsanitätern und -sanitäterinnen. Vor ziemlich genau einem Jahr, meine Damen und Herren, haben wir hier im Hohen Haus die Novelle des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes beschlossen. Mit dieser Novelle haben wir aus diesem Gesetzestext die sogenannte geeignete Person als Fahrer eines Rettungswagens eliminiert. D'accord. Ab sofort, bzw. ab dem 1. Januar 2026, muss dieser Fahrer keine geeignete Person mehr sein, sondern ein ausgebildeter Rettungssanitäter oder eine ausgebildete Rettungssanitäterin. Nun habe ich an dieser Stelle, nachdem es grundsätzlich so viel Einigkeit zu diesem Gesetzentwurf gibt, eine total innovative Idee, was wir noch zusätzlich machen könnten. Wir könnten uns bereits jetzt in diesem Hohen Haus im Freistaat Bayern darum kümmern, dass wir bis 2026 genügend ausgebildete Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter als Fahrer auf den Rettungswägen haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Jetzt kann man sicherlich sagen: Wir haben ja heute schon genug.

Aber ein Großteil davon ist als medizinisch verantwortliches Personal in den Krankentransport eingespannt. Das ist absolut unverzichtbar. Da bin ich absolut d'accord. Um

also die KT besetzt zu halten und die Besetzung der RTW bedarfsgerecht gemäß dem neuen BayRDG auszubauen, müssen wir aber Stand heute damit beginnen, die jetzigen sonstigen geeigneten Personen auch zu Rettungssanitätern und Rettungssanitäterinnen nachzuqualifizieren und Nachwuchs zu gewinnen.

Wie machen wir das jetzt? – Ganz einfach: Die Ausbildung zum Rettungssanitäter muss meines, unseres Erachtens niederschwelliger werden und in den Alltag integrierbar sein. Das geht dann am besten, wenn man das Ganze mit Abendausbildungen an den Rettungsdienstschulen verknüpft, die – und jetzt wird es spannend – vom Freistaat entsprechend refinanziert werden.

Zum guten Schluss – zwei Minuten habe ich – möchte ich noch auf ein Thema kommen, das den Durchführenden gerade etwas den wohlverdienten Schlaf raubt. Mir raubt eher den Schlaf, dass das Ministerium davon bis dato anscheinend relativ wenig mitbekommen hat. Es geht um die Trend- und Strukturanalyse des Rettungsdienstes in Bayern, die sogenannte TRUST-Studie, zu den Maßnahmen zur Optimierung des öffentlichen Rettungsdienstes und Krankentransportes und – jetzt kommt es – der Krankenkassenverbände, das heißt, derjenigen, die das Geld dafür bereitstellen.

In dieser TRUST-Studie tauchen neu kreierte Begriffe auf, die keinerlei gesetzliche Grundlage haben, wie Blaulichtanfahrten – keine BayRDG-Novelle schreibt irgendetwas über Blaulichtanfahrten – und entlegene Einsatzorte – die in keinem Gesetz definiert werden –, aber möglich machen sollen, dass die gesetzlich geregelte Hilfsfrist umgangen wird.

Herr Staatssekretär, Sie sind heute da: Ich glaube, das ist ein Punkt, bei dem das Ministerium explizit nachschärfen muss; denn wenn die Krankenkassen aus dieser Finanzierung aussteigen, ohne dass es eine gesetzliche Grundlage dafür gibt, haben unter dem Strich die Durchführenden ein Finanzierungsproblem, und damit verbunden hat die Bevölkerung in Bayern wieder ein Sicherstellungsproblem.

Das nächste Beispiel ist der Begriff Flexi-RTW. Dieser Begriff wird von den Krankenkassen ganz regulär verwendet, aber er taucht in keinem Gesetz auf. Auch in der Novelle des BayRDG sucht man ihn vergeblich. Meines Erachtens – und darauf habe ich schon bei der Ersten Lesung verwiesen – wurde der Begriff von den Krankenkassen nur dafür verwendet, um die sogenannte Kreuzverwendung aus Kostengründen dann auch weiter anzuwenden und die eigentlich geltenden Vorgaben damit zu unterlaufen.

Kurz und knapp – ich habe noch 16, 15 Sekunden Zeit –: An der Stelle auch von unserer Seite ein herzlicher Dank an die Mitarbeitenden im Rettungsdienst – egal, bei welchen Organisationen, ob bei den Hilfsorganisationen oder bei den Privaten. Vielen herzlichen Dank und eine schöne Weihnachtszeit! Wir geben uns Mühe, die Situation zu verbessern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist der Abgeordnete Robert Riedl von der Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Robert Riedl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich werde meine 300 Sekunden nicht ausnützen. Wir haben nach der Ersten Lesung und der Beratung in den Ausschüssen ja einstimmig über dieses Gesetz entschieden, um hier die Möglichkeit zu geben, diese RZV zusammenzulegen. Das wird dann die oberste Rettungsdienstbehörde klären.

Es ist ganz einfach, Herr Krahl, warum wir das beschlossen haben: Wenn wir diese Entfristung in der bayerischen Gemeinde- und in der Landkreisordnung heute nicht vornehmen, dann haben wir am 3. Januar, wenn wir eine Stadtratssitzung haben und es Corona-Fälle gibt, nicht mehr die Möglichkeit einer Zuschaltung. Deshalb musste das jetzt passieren.

Ansonsten gibt es jetzt nicht viel zu sagen. Der Beschluss war einstimmig. Dieses komplizierte Verfahren wird mit dem neuen Gesetz von der Rettungsdienstbehörde

übernommen, welche die gesamte Rechtsnachfolge regelt. Das ist gut so, und ich bitte um Zustimmung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke. – Das Wort hat jetzt der Abgeordnete Roland Magerl von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Roland Magerl (AfD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! In Erster Lesung und im Ausschuss haben wir diesbezüglich ja schon Zustimmung signalisiert. Trotzdem möchte ich die Gelegenheit nutzen und an die Drucksache 18/2393 aus dem Jahr 2019 erinnern, in der wir als AfD-Fraktion genau dieses Thema schon aufgegriffen und die Staatsregierung aufgefordert hatten, über die Anzahl und Struktur der Integrierten Leitstellen nachzudenken.

Werter Kollege Tomaschko, erinnern Sie sich noch, was damals Ihr Gegenargument war? – Ich erinnere Sie gerne daran: Da würde ja auch die Feuerwehr von weniger Leitstellen alarmiert. Das Auflösen wäre ein hoher Aufwand, und die Kommunen würden so etwas nie mittragen.

Ja, die Kommunen waren damals diejenigen, die auf die Staatsregierung zugekommen sind und den Gesetzentwurf gefordert haben. Wir waren damals die bösen Rettungsdienstgefährder. Jetzt wollen zwei Zweckverbände fusionieren, weil sie die Zeichen der Zeit erkannt haben, die Synergien nutzen wollen und zudem auch über eine Million Euro im Jahr einsparen können. Das ist auch richtig so. In meiner Heimat wollen sich die Zweckverbände Weiden und Amberg zusammenschließen und damit auch die Leitstellen. Aus den zwei kleinsten Leitstellen wird nun die achtgrößte in Bayern. Ich bin überzeugt, dass dieses Beispiel Schule macht und mehr über Synergien und vielleicht auch über Fusionen nachgedacht wird.

Aber – und das muss auch deutlich gemacht werden – die Rahmenbedingungen für den bayerischen Rettungsdienst haben trotzdem Luft nach oben. Kollege Krahl hat es gerade angesprochen und ein sehr gutes Beispiel dafür genannt. Ich habe auch Beispiele dabei, und damit meine ich ausdrücklich nicht die Mitarbeiter im Rettungsdienst. Genau sie sind hoch engagiert, und wir können ihnen eigentlich nicht genug für ihren Einsatz danken.

Aber drum herum entgleitet der Staatsregierung das Thema Rettungsdienst leider an der einen oder anderen Stelle. Der Rettungsdienstausschuss verkommt anscheinend zu einem Kaffeekränzchen, statt zu einer wirklichen Innovationsschmiede zu werden.

Die bayerischen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst werden deutschlandweit nur noch belächelt. Da werden Ärztliche Leiter in Landshut weiter beschäftigt, obwohl ihnen das Verwaltungsgericht eigentlich Unfähigkeit attestiert. Mit der Diskussion, ob Notfallsanitäter Sauerstoff geben dürfen, hat sich der ganze Stand der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst Spott und Hohn zugezogen. Da muss sich dann keiner wundern, wenn es Notfallsanitätern draußen einfach nur noch egal ist, was die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst sagen, weil es ihr Können zum Wohle der Patienten nur behindert, statt es zu fördern.

Von daher bedaure ich es eigentlich sehr, dass wir heute nicht auch noch einen Innovationsparagrafen im aktuellen Gesetz diskutieren, dass die bayerischen Bürger nicht davon profitieren können, dass der Pyramidenprozess in Bayern ordentlich eingeführt und fortgeschrieben wurde, dass unser schöner Freistaat, der in Deutschland immer vorne dran sein sollte, dank der Regierungsfaktionen und sinnfreier Standesdünkel im Bereich des Rettungswesens mittlerweile die rote Laterne trägt.

Dem Entwurf stimmen wir zu.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist der Kollege Klaus Adelt von der SPD-Fraktion.

Klaus Adelt (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Beim vorliegenden Tagesordnungspunkt habe ich krampfhaft nach Möglichkeiten gesucht, wo ich hier die Straßenausbaubeitragssatzung unterbringe.

(Allgemeine Heiterkeit)

Aber ich schaffe es beim besten Willen nicht; denn es geht um die Zusammenlegung von Rettungszweckverbänden. Ein Hinweis sei erlaubt: Die Versammlungen der Rettungszweckverbände sind keine Kaffeekränzchen, sondern da wird ernsthaft gearbeitet, und da werden Interessen miteinander verknüpft.

Dass sich Amberg und Weiden zusammenschließen, ist löblich und wohlüberlegt. Wir schaffen die gesetzlichen Vorgaben, die man damals bei der Erstellung des Gesetzes noch nicht bedacht hatte, weil man dachte, es wäre ein Werk für Jahrtausende. Zum ersten Teil gibt es also Zustimmung.

Beim zweiten Teil habe ich meine Probleme mit dem Omnibusverfahren. Das kommt mir so vor, als ob ich zum Zahnarzt gehe, auf dem Stuhl sitze, den Kopf zurücklege, er mich behandelt, und am Schluss sage ich: Du könntest mir eigentlich auch noch gleich die Haare schneiden, weil ich einmal den Kopf zurückgelegt habe. Das erspart mir einige Bewegungen.

(Heiterkeit und Beifall)

Offensichtlich ist das aber gang und gäbe. Ich möchte schon wieder den Vergleich mit dem Advent bringen; dort heißt es so schön: Advent, Advent, ein Lichtlein brennt, und wenn das fünfte Lichtlein brennt, hast du Weihnachten verpennt. – Das hätte man fast mit der Entfristung der Möglichkeit für Hybridsitzungen getan. Man hat vorher umfangreich evaluiert, was die Gemeinden davon halten. Bisher haben das 7 % genutzt, und es ist eine gute Einrichtung. Ich mache keinen Hehl daraus, dass ich ein Freund von

Präsenzsitzungen bin, wenngleich ich die rauchgeschwängerten Sitzungen der 1980er-Jahre nicht vermisse; das war schon immer eine harte Zeit. Mit der Entfristung schaffen wir die rechtliche Möglichkeit, Hybridsitzungen durchzuführen. Nichtsdestoweniger befreit uns das nicht von der Novellierung der Kommunalordnungen, denn es ist nicht damit getan, wenn das nur 7 % nutzen.

(Zuruf: Genau!)

Es fehlt an der Ausstattung mit Hardware und vor allen Dingen auch mit Software; hier muss dringend nachgesteuert werden. Nicht ohne guten Grund haben wir gestern einen Auftrag an die AKDB zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes gegeben, weil nicht alle Gemeinden die Passbilder gemeinsam einstellen und nutzen können. Es gibt also noch viel zu tun, aber den beiden Anliegen werden wir zustimmen. Ich kann mit Beruhigung sagen: Ich werde zum Haarschneiden nicht zum Zahnarzt gehen.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Das Wort hat jetzt der Abgeordnete Alexander Muthmann von der FDP-Fraktion.

Alexander Muthmann (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Man kann es auch kurz machen, wenn man nur über die Dinge redet, die heute auch zur Beratung anstehen und aufgerufen sind. Zum Rettungsdienstgesetz haben wir inhaltlich gehört, dass vieles zu tun wäre; das ist aber nicht Gegenstand der heutigen Beratungen, sondern es geht zu Recht – das begrüßen wir auch – um eine Ordnungsvereinfachung, um eine rechtstechnische Erleichterung von Prozessen der Zusammenführung einzelner Rettungszweckverbände. Das ist auch richtig und wichtig und auch unsere Aufgabe, dann, wenn man im Verwaltungsvollzug erkennt, dass Schwierigkeiten bestehen und entstehen, diese auszuräumen. Mehr ist dazu nicht zu sagen. Das machen wir, wie ich höre und auch schon in den Vorbereitungen gesehen habe, auch sicherlich einmütig.

Das Huckepackverfahren hat der Kollege Adelt gerade noch einmal angesprochen, das angewendet wird, wenn man unter Zeitdruck steht. Sauber ist das nicht. Der eigentlichen Bedeutung der Kommunalgesetze insgesamt wird das auch nicht gerecht; das hätte man durchaus auch von längerer Hand planen können. Sei's drum; wir halten es für wichtig und richtig und haben es auch vor vielen anderen hier in der Runde schon vorgeschlagen und zum Thema gemacht.

An dieser Stelle möchte ich aufgrund von Erfahrungen, die mittlerweile auch mit Hybridsitzungen gesammelt worden sind, anmahnen – Lessons learned –, was Veränderungen, Digitalisierung und die Bereitschaft dazu angeht, auch einmal von bekannten und lieb gewordenen Verfahren im Interesse einer zeitgemäßen Beratung Abstand zu nehmen. Das ist in der Begründung der Staatsregierung nun endlich auch deutlich geworden. Dort ist das Bekenntnis enthalten, dass die Hybridsitzungen zeitgemäß sind und die Verbindung einer ehrenamtlichen kommunalen Aufgabe mit beruflichen oder familiären Verpflichtungen erheblich erleichtern. Darauf hatten wir von Anfang an hingewiesen neben den Schwierigkeiten, in Corona-Zeiten die Beschlussfähigkeit der Gremien sicherzustellen. Ich mag nicht daran erinnern, was das Innenministerium zu Beginn über Umlaufverfahren und Hinweise an die Kommunen versucht hat. Jetzt sind wir auf dem richtigen, jetzt sind wir auf einem guten Weg.

Die Sorgen, dass die klassische, die althergebrachte Präsenzsitzung als solche infrage gestellt wäre, bestehen zu Unrecht, weil wir alle wissen und beobachten, dass das unmittelbare Gespräch, dass die Beratungen in einem Raum natürlich eine andere Qualität haben. Das ist auch die Praxis, die gar nicht gefährdet ist. Diejenigen aber, die aus welchen Gründen auch immer nicht in Präsenz teilnehmen können, sollen sich dennoch beteiligen, mit beraten und auch mit beschließen können.

Der ebenfalls geäußerten Sorge, dass das technisch schwierig ist und die Sitzungen abgesagt werden müssen oder die Verbindungen zusammenbrechen, weil da alles Mögliche passiert, kann man damit begegnen, dass man das technisch sauber aufsetzt. Die 7 % Prozent der Kommunen, die das schon gemacht haben, berichten Posi-

tives. Ich bin sicher, dass noch sehr viel mehr Kommunen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden, wenn die Entfristung mit dem heutigen Tage endlich auf den Weg gebracht worden ist. Das ist dann im Jahr 2023 auch sachgerecht und richtig. Wir stimmen zu.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat nun für die Staatsregierung der Staatssekretär Sandro Kirchner.

Staatssekretär Sandro Kirchner (Inneres, Sport und Integration): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Ich denke, zu den beiden Punkten ist schon fast alles gesagt worden; das muss nicht noch einmal wiederholt werden. Ich möchte aber schon feststellen, dass Grundlage für die Änderung des Rettungsdienstgesetzes ganz klar die Zusammenlegung der beiden Zweckverbände Amberg und der Nordoberpfalz ist; damit ist ein eindeutiger politischer Wille vor Ort gegeben. In der Konsequenz – das ist auch das Gute an dieser Zusammenlegung – können auch Synergieeffekte genutzt werden, damit effizienter und noch höher qualifiziert gearbeitet werden kann und sich das Ganze auch wirtschaftlicher und von der Tragfähigkeit des Rettungsdienstes her positiv darstellt.

Man muss sich vor Augen halten, dass allein mit dieser Zusammenlegung in dem Bereich 1 Million Euro an Einsparpotenzial pro Jahr gegeben ist. Damit ist auch die Handlungsfähigkeit gegeben, um das Thema für die Zukunft weiter positiv voranzubringen. Das Tolle ist aber, dass trotz der Zusammenlegung Qualität nicht verloren geht, dass hohe Standards abgesichert werden können und – das ist vor allem für die Menschen vor Ort ganz wichtig – dass die Versorgungssicherheit gewährleistet ist.

Rechtlich ist das Ganze natürlich wichtig, damit der Übergang aller Aufgaben sowie der Rechte und Pflichten bei der Neufestlegung der Rettungsdienstbereiche geregelt wird und damit das Ganze nicht nur für dieses aktuelle Vorhaben, sondern für alle zu-

künftigen Maßnahmen auch abgesichert ist. Deswegen unterstützen wir das natürlich in Form des Gesetzentwurfs, der heute verabschiedet werden soll.

Beim Zweiten, das angesprochen worden ist, bin ich voll dabei, Kollege Adelt, nur mit dem einen Unterschied, dass die Regelung schon sauber ist, weil es dem ganz normalen Gesetzgebungsverfahren entspricht und sauber eingetütet worden ist. Nach der Ersten Lesung geht das Ganze zurück in die Ausschüsse; dort können Änderungsanträge gestellt werden, und darüber kann in den Ausschüssen demokratisch abgestimmt werden. Dann kommt es eben zu einem Huckepack; ob das schön ist, ist eine andere Sache.

Das Verfahren ist aber natürlich auch dem geschuldet, was Kollege Muthmann gesagt hat, dass damit eine zeitliche Problematik einhergeht. – Mittlerweile haben wir auch deutliche Rückmeldungen von den kommunalen Spitzenverbänden, dass man die Entfristung haben möchte, um die Hybridsitzungen möglich zu machen. Alle Vorredner haben richtig aufgezeigt, dass es auch darum geht, damit die Möglichkeiten, die wir im Rahmen der Pandemie kennen– und schätzen gelernt haben, auch für die Zukunft eingesetzt werden können, damit an diesen Gremien digital teilgenommen werden kann, damit Beruf und Familie verbunden werden können, vor allem bei diesem politischen Ehrenamt. Damit werden vielleicht auch neue Leute animiert, ihre Zeit für das Allgemeinwohl einzubringen.

Wichtig ist natürlich das Einvernehmen vor Ort, dass darüber abgestimmt wird und die Möglichkeiten auch im Konsens geschaffen werden. Das bietet der Huckepack, so dass wir ihn heute mittragen müssen. Ich sage noch einmal: Es ist sauber; ob es schön ist, ist eine andere Frage. Es steht aber zur Abstimmung, und damit ist alles gesagt.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/24423, der Änderungsantrag der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER auf der Drucksache 18/24852 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf der Drucksache 18/25288.

Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat zum Gesetzentwurf Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass verschiedene Änderungen durchgeführt werden. Unter anderem sollen nach § 1 die neuen § 2 "Änderung der Gemeindeordnung", § 3 "Änderung der Landkreisordnung", § 4 "Änderung der Bezirksordnung" und § 5 "Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit" eingefügt werden.

Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen und Integration empfiehlt Zustimmung zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport mit der Maßgabe, dass im neuen § 6 als Datum des Inkrafttretens der "16. Dezember 2022" eingefügt wird. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf Drucksache 18/25288.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die SPD, die FREIEN WÄHLER, die CSU, die FDP, die AfD und die fraktionslosen Abgeordneten Bayerbach, Klingen und Busch. Gegenstimmen? – Das ist der Abgeordnete Swoboda (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – Keine. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf eine Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind alle Fraktionen und die fraktionslosen Abgeordneten Bayerbach, Klingen und Busch. Gegenstimmen bitte

ich ebenso anzuzeigen. – Das ist der Abgeordnete Swoboda (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf der Drucksache 18/24852 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Wie bereits zu Beginn unserer Sitzung bekannt gegeben, entfällt der gemeinsame Aufruf der Tagesordnungspunkte 5 bis 9.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23 **München, den 15. Dezember** **2022**

Datum	Inhalt	Seite
9.12.2022	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 215-5-1-I, 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2020-6-1-I	674
9.12.2022	Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 26-5-I, 86-7-A/G, 2033-1-1-F, 2032-4-1-F	676
29.11.2022	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	678
6.12.2022	Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung 103-2-V	679
17.11.2022	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen und weiterer Rechtsvorschriften 2038-3-3-11-J, 2038-3-3-17-J, 2038-5-3-1-J	680
21.11.2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes 2220-4-1-F/K	684
23.11.2022	Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II und weiterer Rechtsvorschriften 2038-3-4-8-11-K, 2038-3-4-8-10-K, 2038-3-4-9-3-K	685
25.11.2022	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Sachbezugsverordnung 2032-2-5-F	687
28.11.2022	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	688
29.11.2022	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Düngeverordnung vom 22. November 2022 im Bayerischen Ministerialblatt vom 29. November 2022 Nr. 658 7820-1-L	689

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 9. Dezember 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Das Bayerische Rettungsdienstgesetz (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 429, BayRS 215-5-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 132) und durch Art. 32a Abs. 13 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 50 Abs. 3 wird das Wort „bleiben“ durch das Wort „bleibt“ ersetzt.
2. Art. 60 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 20 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nr. 21 wird angefügt:

„21. bei Neufestsetzung von Rettungsdienstbereichen den Übergang aller Aufgaben sowie den Übergang aller Rechte und Pflichten im Weg der Gesamtrechtsnachfolge für die betroffenen ZRF regeln.“

§ 2

Änderung der Gemeindeordnung

Art. 122 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Abs. 3 wird Abs. 2.

3. Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung der Landkreisordnung

Art. 108 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Abs. 3 wird Abs. 2.
3. Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 4

Änderung der Bezirksordnung

Art. 103 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Abs. 3 wird Abs. 2.
3. Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 5

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Art. 55 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 16. Dezember 2022 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 9. Dezember 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Aufnahmegesetzes

Dem Art. 5 des Aufnahmegesetzes (AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl. S. 192, BayRS 26-5-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 672) geändert worden ist, wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Pauschalbeträge für die Kosten der Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG festzusetzen. ²Die Höhe der Pauschalbeträge ist nach dem Verwaltungsaufwand der in Anspruch genommenen Einrichtung hinsichtlich Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie sowie nach der Bedeutung der Leistungen für den Einzelnen zu bemessen. ³Die Pauschalbeträge können auch für vergangene Zeiträume festgesetzt werden.“

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

In Art. 98 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 19 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ eingefügt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Nach Art. 114e des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt

durch Art. 130f Abs. 2 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) und durch § 2 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 488) geändert worden ist, wird folgender Art. 114f eingefügt:

„Art. 114f

Einmalige Energiepreispauschale

(1) ¹Versorgungsempfängern und Versorgungsempfängerinnen, die am 1. Dezember 2022 ihren Wohnsitz im Inland und Anspruch auf Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld oder einen entsprechenden Unterhaltsbeitrag hatten, wird eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 € gewährt. ²Die Energiepreispauschale wird nur einmal gewährt. ³Sie steht nicht zu, wenn

1. eine Rente im Sinn des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 3 oder Altersgeld im Sinn des Art. 85 Abs. 7 bezogen wird,
2. nach Art. 84 anzurechnende Versorgungsbezüge bezogen werden oder
3. ein Anspruch auf eine Energiepreispauschale nach Abschnitt XV EStG oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften besteht oder bestand.

⁴Die Energiepreispauschale ist bei Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsregelungen nicht zu berücksichtigen.

(2) Die Zahlung der Energiepreispauschale steht für den Fall nachträglich bekannt werdender Tatsachen, nach denen kein Anspruch nach Abs. 1 besteht, unter dem Vorbehalt der Rückforderung.“

§ 4

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

In Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird die Angabe „0,35 €“ durch die Angabe „0,40 €“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 16. Dezember 2022 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 4 am 1. Januar 2023 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2015-1-1-V

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung

vom 29. November 2022

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Nach § 8b der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Juli 2022 (GVBl. S. 397) geändert worden ist, wird folgender § 8c eingefügt:

„§ 8c

Außenwirtschaftsgesetz

Soweit Bundesrecht nichts anderes bestimmt, ist die zuständige Behörde nach § 13 Abs. 2a des Außenwirtschaftsgesetzes das Bayerische Landeskriminalamt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2022 in Kraft.

München, den 29. November 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

103-2-V

Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung

vom 6. Dezember 2022

Auf Grund des § 110a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Art. 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

In § 3 Nr. 29 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. September 2022 (BayMBl. Nr. 555) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ die Wörter „(OWiG) und, soweit die elektronische Aktenführung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften betroffen ist, § 110a Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 Satz 1 OWiG“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2022 in Kraft.

München, den 6. Dezember 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2038-3-3-11-J, 2038-3-3-17-J, 2038-5-3-1-J

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen und weiterer Rechtsvorschriften

vom 17. November 2022

Es verordnen auf Grund

- des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 3 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, und
- des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 529, BayRS 302-1-J), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 254) geändert worden ist,

die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration, der Justiz, für Wissenschaft und Kunst, der Finanzen und für Heimat sowie für Familie, Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses,

- des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2, des Art. 37 Abs. 3 Satz 4, des Art. 67 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 3 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist,

das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl. S. 758, BayRS 2038-3-3-11-J), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Februar 2022 (GVBl. S. 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

bb) In Nr. 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nr. 8 wird angefügt:

„8. Informationstechnologierecht und Legal Tech.“

b) In Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „3 und 6“ durch die Angabe „3, 6 und 8“ ersetzt.

2. In § 53 Abs. 3 wird die Angabe „1 und 6“ durch die Angabe „1, 6 und 8“ ersetzt.

3. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

„§ 53a

Ableistung des
Vorbereitungsdienstes in Teilzeit

(1) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag in Teilzeit abgeleistet werden (Teilzeitausbildung) im Falle der tatsächlichen Betreuung oder Pflege

1. mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder
2. eines laut ärztlichen Gutachtens pflegebedürftigen Ehegatten, Lebenspartners oder in gerader Linie Verwandten.

(2) ¹Während der Teilzeitausbildung wird der regelmäßige Dienst um ein Fünftel reduziert. ²Die Verpflichtung zur Teilnahme an sämtlichen Arbeitsgemeinschaften, Einführungslehrgängen und sonstigen Lehrgängen sowie zur Anfertigung der vorgeschriebenen Aufsichtsarbeiten (§ 50) bleibt hiervon unberührt.

(3) ¹Die Dauer des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit beträgt zweieinhalb Jahre. ²Zum Ausgleich der Reduzierung des regelmäßigen Dienstes nach Abs. 2

Satz 1 erfolgt im Anschluss an den Ausbildungsabschnitt nach § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 eine zusätzliche sechsmonatige Ausbildung bei einer oder zwei Ausbildungsstellen, die von dem jeweiligen Präsidenten des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der jeweiligen Regierung entsprechend den Belangen der Ausbildung bestimmt werden. ³Die Gesamtleitung der Ausbildung nach Satz 2 obliegt dem jeweiligen Präsidenten des Oberlandesgerichts, im Falle der Ausbildung bei einer der in § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Stellen der jeweiligen Regierung.

(4) ¹Der Antrag auf Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit ist zusammen mit dem Bewerbungsgesuch innerhalb der nach § 46 Abs. 3 Satz 2 bestimmten Bewerbungsfrist bei dem jeweiligen Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen. ²Entsteht der zur Teilzeitausbildung berechtigende Grund erst zu einem späteren Zeitpunkt, ist ein Wechsel in die Teilzeitausbildung bis zum Beginn des Ausbildungsabschnitts nach § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 möglich. ³Der Antrag ist in diesem Fall spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Teilzeitausbildung zu stellen. ⁴Die Teilzeitausbildung kann nur für die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes bewilligt werden, im Fall des Satzes 2 nur für die gesamte verbleibende Dauer bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes. ⁵Eine Rückkehr zur Vollzeitausbildung ist auch bei einem Wegfall des Grundes ausgeschlossen.“

4. § 58 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 7 Buchst. c wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
- b) Folgende Nr. 8 wird angefügt:

„8. Informationstechnologierecht und Legal Tech

Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:

- a) Informationstechnologierecht (nur Software- und IT-Vertragsrecht, Domainrecht, Immaterialgüterrecht und ergänzender wettbewerblicher Leistungsschutz, Regulierung digitaler Plattformen);
- b) Recht der Legal Tech-Anwendungen (nur Rechtsdienstleistungsgesetz, anwaltliches Berufsrecht und Vergütungsrecht, haftungs- und wettbewerbsrechtliche Fragen).“

5. In § 61 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „teilzunehmen“ die Wörter „ , im Falle der vollständigen oder teilweisen Ableistung des Vorbereitungsdienst-

tes in Teilzeit an der gegen Ende des Ausbildungsabschnitts nach § 53a Abs. 3 Satz 2 beginnenden Zweiten Juristischen Staatsprüfung“ eingefügt.

6. In § 70 Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „bis“ die Angabe „53, 54 bis“ eingefügt.

7. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
- b) Abs. 5 wird Abs. 3.
- c) Die folgenden Abs. 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Für Prüfungsteilnehmer, die die Zweite Juristische Staatsprüfung bis zum Prüfungstermin 2022/2 ablegen, gelten die §§ 49 und 58 in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung.

(5) § 53a gilt erstmals für Rechtsreferendare, die ihren Vorbereitungsdienst nach dem 1. Januar 2023 beginnen.“

§ 2

Änderung der Ausbildungsordnung Justiz

Die Ausbildungsordnung Justiz (ZAPO-J) vom 16. Juni 2016 (GVBl. S. 123, BayRS 2038-3-3-17-J), die zuletzt durch Verordnung vom 8. März 2021 (GVBl. S. 137) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nimmt die Aufgaben gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 5 APO wahr. ²Es ist befugt, die für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erforderlichen Anordnungen zu treffen.“

2. In § 31 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte“ durch die Wörter „Bedienstete, die berechtigt sind, die Bezeichnung Justizfachwirtin oder Justizfachwirt zu führen“ ersetzt.

3. In § 40 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Justizfachwirtin“ oder „Justizfachwirt“ durch die Wörter „Justizfachwirtin oder Justizfachwirt“ ersetzt.

4. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 werden die Wörter „Verfahren in Fa-

miliensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,“ gestrichen.

bb) In Nr. 3 werden vor dem Wort „Protokollführung“ die Wörter „Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,“ eingefügt.

b) Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. einer oder einem Bediensteten, die oder der berechtigt ist, die Bezeichnung Justizfachwirtin oder Justizfachwirt zu führen.“

5. In § 49 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „Straf- und Strafprozessrecht“ durch die Wörter „Grundzüge des Straf- und Strafprozessrechts“ ersetzt.

6. § 51 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Wörter „Straf- und Strafprozessrecht einschließlich Vollstreckungswesen“ durch die Wörter „Grundzüge des Straf- und Strafprozessrechts“ ersetzt.

b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Zivilrecht,“.

c) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Zivilprozessrecht unter besonderer Berücksichtigung des Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenrechts.“

7. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.

b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung der Qualifizierungsverordnung Justiz

Die Qualifizierungsverordnung Justiz (QV-J) vom 22. Februar 2012 (GVBl. S. 51, BayRS 2038-5-3-1-J), die zuletzt durch § 1 Abs. 136 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchst. a wird aufgehoben.

bbb) Die Buchst. b bis e werden die Buchst. a bis d.

bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Vor Buchst. a wird folgender Buchst. a eingefügt:

„a) Grundzüge des Straf- und Strafprozessrechts,“.

bbb) Der bisherige Buchst. a wird Buchst. b.

ccc) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c und das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.

ddd) Der bisherige Buchst. c wird aufgehoben.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „unter Berücksichtigung des bisherigen Aufgaben- und Tätigkeitsbereichs der Bediensteten:“ werden gestrichen.

bbb) Buchst. b wird aufgehoben.

ccc) Die Buchst. c und d werden die Buchst. b und c.

bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Vor Buchst. a wird folgender Buchst. a eingefügt:

„a) Straf- und Strafprozessrecht einschließlich des Vollstreckungswesens,“.

bbb) Der bisherige Buchst. a wird Buchst. b.

ccc) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c

und das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.

ddd) Der bisherige Buchst. c wird aufgehoben.

3. § 15 wird aufgehoben.

4. § 16 wird § 15 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

München, den 13. November 2022

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

München, den 8. November 2022

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

München, den 15. November 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Markus B l u m e , Staatsminister

München, den 16. November 2022

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

München, den 17. November 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales**

Ulrike S c h a r f , Staatsministerin

2220-4-1-F/K

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes

vom 21. November 2022

Auf Grund des Art. 26 des Kirchensteuergesetzes (KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl. S. 1026, BayRS 2220-4-F/K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 606) geändert worden ist, verordnen das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sowie das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes (AVKirchStG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2220-4-1-F/K) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „der Standesbeamte“ durch die Wörter „das Standesamt“ ersetzt.
2. § 21 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 1 Abs. 4 Nr. 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2022 in Kraft.

München, den 21. November 2022

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

München, den 21. November 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

2038-3-4-8-11-K, 2038-3-4-8-10-K, 2038-3-4-9-3-K

Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. November 2022

Auf Grund des Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 7 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 3 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

§ 1

Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II

Die Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 22. November 2021 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Lehramtsprüfung“ durch das Wort „Staatsprüfung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Lehramtsprüfung“ ersetzt.
2. In § 42 Abs. 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer (ZAPO-F II) vom 12. Dezember 1996 (GVBl. S. 562, 1997 S. 23, BayRS

2038-3-4-8-10-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 22. November 2021 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Zweite Lehramtsprüfung von
Fachlehrkräften (ZAPO-F II)“.

2. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Satz 2 der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 2005 (GVBl. S. 436; ber. S. 516, BayRS 2038-3-4-8-7-UK)“ durch die Wörter „Abs. 2 Satz 2 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften (ZAPO-F I)“ ersetzt.
3. In § 26 Satz 2 werden die Wörter „Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 2005 (GVBl. S. 436, BayRS 2038-3-4-8-7-UK)“ durch die Wörter „Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften (ZAPO-F I)“ ersetzt.
4. In § 30 Abs. 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Förderlehrerprüfungsordnung II

In § 25 Abs. 2 der Förderlehrerprüfungsordnung II (ZAPO/FöL II) vom 15. Juli 2011 (GVBl. S. 387, BayRS 2038-3-4-9-3-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 22. November 2021 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2022 in Kraft.

München, den 23. November 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

2032-2-5-F

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Sachbezugsverordnung

vom 25. November 2022

Auf Grund des Art. 11 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch Art. 130b des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Die Bayerische Sachbezugsverordnung (BaySachbezV) vom 21. Juli 2011 (GVBl. S. 396, BayRS 2032-2-5-F), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 86) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.

2. In § 2 werden die Nrn. 1 und 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- „an den Standorten der Bereitschaftspolizei
1. für das Frühstück 2,20 €,

2. für das Mittagessen 4,00 €,
3. für das Abendessen 2,80 €,
4. für die volle Tagesverpflegung 9,00 €.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

München, den 25. November 2022

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

2015-1-1-V

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung

vom 28. November 2022

Auf Grund des § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, und des Art. 9 des Gesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (AGIHK) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 701-1-W) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 314 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Juli 2022 (GVBl. S. 397) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 47b wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Abs. 1 gilt für die Abwicklung der Bayerischen Energie-Härtefallhilfe für Unternehmen entsprechend.“

2. In § 100 Abs. 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2022 in Kraft.

München, den 28. November 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Hubert A i w a n g e r, Staatsminister

7820-1-L

**Verordnung
zur Änderung der
Ausführungsverordnung
Düngeverordnung**

vom 22. November 2022

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 658 vom 29. November 2022 bekannt gemacht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612